

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Bericht des Senats über die Anwendung der Verträge

- zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Nord, Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren sowie**
- zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.**

**zugleich Stellungnahme des Senats
zu dem Ersuchen der Bürgerschaft vom 2. März 2022
„Die Evaluation der Verträge mit islamischen und
alevitischen Religionsgemeinschaften begleiten“
Drucksache 22/7411**

- | | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">I.
Anlass und Gegenstand</p> <p style="text-align: center;">II.
Verhandlung und Abschluss der Verträge</p> <p style="text-align: center;">III.
Regelungsgegenstände der Verträge</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zu den Präambeln der Verträge2. Glaubensfreiheit und Rechtsstellung3. Gemeinsame Wertgrundlagen4. Islamische und Alevitische Feiertage5. Bildungswesen6. Hochschulausbildung und Hochschulwesen | <ol style="list-style-type: none">7. Religionsunterricht8. Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen9. Rundfunkwesen10. Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Moscheen und Gebetsstätten, Versammlungsräumen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindevorrichtungen11. Bestattungswesen12. Zusammenwirken13. Freundschaftsklausel14. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen |
|--|--|

- | | |
|--|--|
| <p style="text-align: center;">IV.</p> <p>Erkenntnisse zur Anwendung der Verträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rechtsstellung und integrative Wirkung der vertraglichen Anerkennung 2. Verbindliche Kontakte und beständige Kommunikation 3. Gemeinsame Wertgrundlagen 4. Soziale Integration, Antidiskriminierung und Prävention von religiös begründetem Extremismus <ol style="list-style-type: none"> 4.1. Konzept des Senats zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und anti-muslimischer Diskriminierung 4.2. Präventionsprojekte <ol style="list-style-type: none"> 4.2.1. Koordinierungsstelle und Lotsenberatung der Schura 4.2.2. Peer-Projekt „Qualifizierung muslimischer Jugendlicher in Hamburger Moscheen“ des Fachrats Islamische Studien e.V. (FIS) 4.2.3. Koordinierungsstelle Prävention und Lotsenberatung der Alevitischen Gemeinde Hamburg e.V. 4.2.4. Projekt „Al Wasat – Die Mitte“ des Islamischen Wissenschafts- und Bildungsinstituts e.V. 4.2.5. Beratungsnetzwerk „Prävention und Deradikalisierung“ 4.2.6. Bewertung der Zusammenarbeit 4.3. Integrationsprojekte <ol style="list-style-type: none"> 4.3.1. Zusammenarbeit in der Flüchtlingskrise 2015/2016 4.3.2. Qualifizierungs- und Exkursionsreihe für Imame in Hamburg 4.3.3. Qualitätsentwicklung in Moscheegemeinden und islamischen Organisationen durch Vernetzung 4.3.4. Alevitische Jugend Hamburg 4.3.5. Bewertung der Zusammenarbeit | <ol style="list-style-type: none"> 5. Schule und Religionsunterricht <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Religionsunterricht für alle <ol style="list-style-type: none"> 5.1.1 Kooperative Entwicklung des institutionellen Rahmens 5.1.2 Entwicklungsbereiche des Religionsunterrichts für alle 5.1.3 Schulpraxis 5.1.4 Didaktik/Rahmenpläne 5.1.5 Lehrerbildung 5.1.6 Lehrerbildung und religionsgemeinschaftliche Beauftragung 5.2 Weitere Projekte und Maßnahmen im Bereich Schule <ol style="list-style-type: none"> 5.2.1 Interkulturelle Erziehung 5.2.2 Feiertagsinformation 5.3 Prävention und Deradikalisierung <ol style="list-style-type: none"> 5.3.1 Politische Bildung 5.4 Bewertung der Zusammenarbeit <ol style="list-style-type: none"> 5.4.1 Religionsunterricht 5.4.2 Weitere Kooperationsformen 5.5 Künftige Formen der Kooperation mit den Vertragspartnern 6. Hochschulwesen 7. Feiertage und Praxis der Religionsausübung 8. Moscheen, Gebetsräume und Bauvorhaben 9. Bestattungswesen 10. Seelsorge in besonderen Einrichtungen 11. Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit 12. Ergänzende Kooperationen auf bezirklicher Ebene <ol style="list-style-type: none"> 12.1 Kooperationen im Bezirk Harburg 12.2 Kooperationen im Bezirk Altona |
|--|--|

V.
Weiteres Verfahren

VI.
Petiturum

I.

Anlass und Gegenstand

Am 13. November 2022 jährte sich zum zehnten Mal der Abschluss der Verträge zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg (nunmehr: DITIB-Landesverband Nord), Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) sowie des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. (Drucksache 20/5830 vom 13. November 2012). Die Bürgerschaft stimmte dem Abschluss dieser Verträge am 13. Juni 2013 zu.

Mit den Verträgen wurde erstmals in der Bundesrepublik Deutschland das Verhältnis zwischen einem Land und darin ansässigen islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften auf eine umfassende vertragliche Grundlage gestellt. Den Verträgen liegt die Erkenntnis zugrunde, dass die Hamburgerinnen und Hamburger islamischen und alevitischen Glaubens einen bedeutenden Teil der Bevölkerung Hamburgs darstellen. Sie bestätigen und bekräftigen die Freiheit der Religionsausübung muslimischer und alevitischer Bürgerinnen und Bürger und stehen damit in der Tradition der Verträge, die die Stadt mit den christlichen Kirchen und der Jüdischen Gemeinde geschlossen hat. Durch die Verträge werden die Beteiligung der islamischen und der alevitischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in unserer Stadt anerkannt und unterstützt.

Die Verträge bilden seit nunmehr zehn Jahren die Grundlage für kooperative Beziehungen zwischen der Stadt und den Vertragspartnern in vielen Bereichen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens. In beiden Vertragswerken haben die Partner vereinbart, nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über die Verträge und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.¹⁾

Zur Vorbereitung dieses anstehenden Verhandlungsverfahrens haben der Senat und seine Fachbehörden in einer Serie von Gesprächsterminen mit den Vertragspartnern die Form und Gestaltung des Verfahrens erörtert. Hierbei wurde insbesondere die Durchführung eines Fachtags unter Beteiligung der Vertragspartner, der zuständigen Fachbehörden, wissenschaftlicher Begleitung sowie zahlreicher gesellschaftlicher Akteure vereinbart, der am 24. August 2022 stattgefunden hat. Ferner haben der Senat und seine Fachbehörden sowie die Vertragspartner ihre gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung der Verträge im Laufe dieses Jahres ausgewertet.

Mit dieser Mitteilung möchte der Senat die Bürgerschaft über die hierbei gewonnenen Erkenntnisse unterrichten, um auf dieser Grundlage sowie auf der Grundlage der sich anschließenden Beratungen der Bürgerschaft die in den Verträgen vorgesehenen Verhandlungen mit den Vertragspartnern zu gestalten.

Ausgehend von einer kursorischen Betrachtung der Genese der Verträge in den Jahren 2007 bis 2013 (hierzu unter II.) sowie ihres Regelungsgegenstandes (hierzu unter III.) werden im Folgenden die gesammelten Erkenntnisse des Senats sowie der Vertragspartner bei der Anwendung der Verträge dargestellt, die insbesondere durch den am 24. August 2022 durchgeführten Fachtag diskursiv vertieft und bestätigt werden konnten (hierzu unter IV.).

II.

Verhandlung und Abschluss der Verträge

Die muslimischen Hamburgerinnen und Hamburger bilden nach den Angehörigen christlicher Konfessionen die zweitgrößte Gruppe von Angehörigen einer Religion in Hamburg. Diese Erkenntnis sowie das Bewusstsein, dass die Wahrnehmung und Anerkennung der religiösen Bedürfnisse dieser Bevölkerungsgruppe einen wesentlichen Bestandteil ihrer Integration in die Gesellschaft darstellt, führten im Jahr 2007 zu der Aufnahme von Gesprächen des Senats über eine Vereinbarung der Freien und Hansestadt Hamburg mit den islamischen Religionsgemeinschaften DITIB Landesverband Hamburg (heute: DITIB Landesverband Nord), Schura und VIKZ sowie mit der Alevitischen Gemeinde Deutschland. Flankiert wurden die Gespräche durch das Bürgerschaftliche Ersuchen vom 31. Januar 2007, mit dem die Bürgerschaft den Senat ersuchte „mit autorisierten Vertretern der Muslime Gespräche aufzunehmen mit dem Ziel, ein verbindliches schriftliches Abkommen über gegenseitige Rechte und Verpflichtungen in verschiedenen Lebensbereichen abzuschließen.“ (Drucksache 18/5553 vom 2. Januar 2007, 18/5925 vom 5. März 2007).

Dem Gegenstand nach richteten sich diese Gespräche des Senats insbesondere auf die von den Vertragspartnern für erörterungsbedürftig gehaltenen Punkte. Dabei ging es zum einen um die Vergewisse-

¹⁾ Vgl. Artikel 13 Absatz 3 des Vertrags zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) „Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.“, Drucksache 20/5830; sowie gleichlautend: Artikel 15 Absatz 2 des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V.

rung im Hinblick auf die Ausübung des muslimischen und alevitischen Glaubens und der daraus fließenden Rechte und zum anderen um die Regelung praktischer Fragen der Religionsausübung. Im Rahmen der Verhandlungen mit DITIB Landesverband Hamburg, Schura und VIKZ war zunächst die Klärung ihres Status als Religionsgemeinschaften relevant, die der Senat durch ein rechtswissenschaftliches Gutachten²⁾ sowie ein religionswissenschaftliches Gutachten³⁾ prüfen ließ. Die Ergebnisse der Begutachtungen haben den Senat veranlasst, von der Religionsgemeinschaftseigenschaft aller Verhandlungspartner auszugehen. Im Hinblick auf die Alevitische Gemeinde Deutschland war diese Frage bereits in einem für das Land Nordrhein-Westfalen im Jahre 2003 erstellten religionswissenschaftlichen Gutachten sowie in einem rechtswissenschaftlichen Gutachten⁴⁾ aus dem Jahr 2004 festgestellt worden. Der Verhandlungsprozess konnte 2012 erfolgreich mit einem Konsens über zwei Vertragswerke abgeschlossen werden.

Die Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, dem DITIB-Landesverband Hamburg, Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und dem Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) sowie des Vertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. erfolgte am 13. November 2012 (Drucksache 20/5830 vom 13. November 2012). Die Bürgerschaft stimmte dem Abschluss dieser Verträge am 13. Juni 2013 zu und beschloss die erforderliche Anpassung des Hamburgischen Feiertagsgesetzes⁵⁾, dessen Änderung sodann am 2. Juli 2013 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde.⁶⁾

Durch diese Vertragsschlüsse wurde erstmals in der Bundesrepublik Deutschland das Verhältnis zwischen einem Land und darin ansässigen islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften auf eine vertragliche Grundlage gestellt. Nach den Verträgen mit den beiden großen christlichen Kirchen aus dem Jahr 2005 sowie dem Vertrag mit der Jüdischen Gemeinde in Hamburg aus dem Jahr 2007 wurde hierdurch auch das Verhältnis zu den größeren islamischen Verbänden DITIB Landesverband Hamburg (nunmehr: DITIB Landesverband Nord), Schura und VIKZ sowie zur Alevitischen Gemeinde im Sinne eines koordinationsrechtlichen und kooperativen Verhältnisses fortentwickelt.

III.

Regelungsgegenstände der Verträge

Entsprechend der Tradition der bereits geschlossenen religionsverfassungsrechtlichen Verträge mit den christlichen Kirchen sowie der Jüdischen Gemeinde bestätigen und bekräftigen auch die Verträge

mit DITIB Landesverband Nord, Schura und VIKZ sowie der Alevitischen Gemeinde im Wesentlichen bereits bestehende verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Rechte und Pflichten. In Wahrung der staatlichen religiösen Neutralität wird auf materielle Förderungen der Vertragspartner verzichtet. Im Übrigen ähneln die Vertragsinhalte mit Regelungen zu Glaubensfreiheit und Rechtsstellung der Vertragspartner, zu Feiertagen, Bildungswesen im Allgemeinen, Religionsunterricht im Besonderen, zur religiösen Betreuung in besonderen Einrichtungen, zum Rundfunkwesen und zum Bestattungswesen den von der Freien und Hansestadt Hamburg mit anderen Religionsgemeinschaften bereits geschlossenen Verträgen. Inhaltliche Besonderheiten der Verträge liegen zum einen in dem Umstand begründet, dass mit diesen Verträgen im Jahr 2012 erstmals mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften Vertragsbeziehungen aufgenommen wurden. Deshalb sind bestimmte Regelungen z. B. zu Körperschaftsrechten, zu Steuerrecht und Gebührenwesen oder zum Meldewesen nicht enthalten. Da die Verträge mit privatrechtlich organisierten Religionsgemeinschaften geschlossen wurden, finden sich in den Verträgen eine Reihe von Vorschriften, die der Vergewisserung über die gemeinsamen rechtlichen Grundlagen der geltenden Verfassungsordnung dienen. Im Einzelnen:

1. Zu den Präambeln der Verträge

Die Präambel des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften beschreibt Grundlagen und Zielsetzung des Vertrags. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der muslimischen Bevölkerung und ihres Glaubens für das religiöse Leben der Stadt zielt der Vertrag auf die Bestätigung ihrer religiösen Rechte und Bedürfnisse als Teil einer religiös pluralen Gesellschaft und will die islamischen Verbände DITIB Landesverband Nord, Schura und VIKZ, denen in Hamburg die meisten islamischen Gemeinden angehören, ermutigen, in diesem Sinne an der weiteren Gestaltung des vielfältigen religiösen Lebens der Stadt teilzuhaben.

2) Prof. Dr. Heinrich de Wall, Erlangen (www.hamburg.de/contentblob/3620002/data/download-rechtsgutachten.pdf).

3) Prof. Dr. Gritt Klinkhammer, Bremen (www.hamburg.de/contentblob/3620004/data/download-religionsgutachten.pdf).

4) Prof. Dr. Ursula Spuler-Stegemann.

5) Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 20. Wahlperiode, Protokoll der 63. Sitzung am 13. Juni 2013, Seite 4822, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/41893/plenarprotokoll_20_63.pdf#page=18.

6) HmbGVBl. Nr 26 vom 2. Juli 2012, Seite 304.

Die Präambel des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde nimmt über diese Zielsetzungen hinaus Bezug auf die spezifische Migrationsgeschichte der alevitischen Bevölkerung in Hamburg und ihren ausgeprägten Integrationswillen, betont die Rolle der Alevitischen Gemeinde und ihrer Mitglieder im religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt und will diese ermutigen, diese Rolle als dialogbereiter Teil einer religiös pluralen Gesellschaft weiterhin wahrzunehmen.

2. Glaubensfreiheit und Rechtsstellung

Artikel 1 Absatz 1 der Verträge bestätigt jeweils die verfassungs- und einfachrechtlich gewährleistete Glaubensfreiheit auch für den islamischen und den alevitischen Glauben. Die Regelungen dienen der Vergewisserung über die Religionsfreiheit im Sinne einer Freiheit, die im Rahmen der durch das Grundgesetz bestimmten Grundwerte notwendigerweise die Achtung und Toleranz gegenüber abweichenden Glaubensüberzeugungen voraussetzt. Dieses Verständnis von Religionsfreiheit bezieht sich naturgemäß nicht auf die religiöse Dogmatik. In Artikel 1 Absatz 2 wird das verfassungsrechtliche Selbstbestimmungsrecht, das nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 WRV allen Religionsgemeinschaften zusteht, deklaratorisch wiederholt. Die vertragliche Bezeichnung als Religionsgemeinschaften der Vertragspartner bedeutet zwar keine konstitutive „Anerkennung“ als Religionsgemeinschaften, die das geltende Recht nicht kennt; auch die weitergehende und ihrerseits konstitutive Verleihung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts steht im vorliegenden Zusammenhang nicht in Rede. Der Senat bringt durch die Bezeichnung der Vertragspartner und die Inhalte des vorliegenden Vertrages als Religionsgemeinschaften indessen zum Ausdruck, dass er seine Vertragspartner als nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts rechtsfähige Religionsgemeinschaften ansieht. In Artikel 1 Absatz 2 wird ferner im Anschluss das dem Vertrag zugrunde liegende Verständnis eines religionsneutralen Staates festgehalten, dessen Gesetze in ihrem Geltungsanspruch nicht durch religiöse Vorstellungen relativiert werden. Diese Vergewisserung über das dem Grundgesetz zugrunde liegende Verständnis des Verhältnisses von Staat und Religion versteht sich vor dem Hintergrund des erstmaligen Vertragsschlusses mit nichtöffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. Soweit in Artikel 1 Absatz 2 das Bekenntnis zur vollständigen Geltung und Achtung staatlicher Gesetze ausgesprochen wird, ist damit

die Achtung der geltenden Normen in ihrem eigenen normenhierarchischen Bezugsrahmen gemeint.

3. Gemeinsame Wertgrundlagen

Artikel 2 Absatz 1 der jeweiligen Verträge spricht das Bekenntnis zu den gemeinsamen Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung aus. Hierdurch werden sämtliche Wertgrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung zu gemeinsamen Grundlagen des Vertrages erklärt. Sowohl die in Satz 1 als auch die in Satz 2 besonders genannten Einzelaspekte der gemeinsamen Wertgrundlagen zielen nicht auf eine theoretische Vollständigkeit, sondern benennen Gesichtspunkte, deren besondere Betonung über ihr materielles Gewicht hinaus auch wegen ihrer im politischen und gesellschaftlichen Diskurs erkennbar gewordenen Virulenz nahe lag.

4. Islamische und Alevitische Feiertage

Artikel 3 der Verträge erklärt die jeweils in den Verträgen angeführten religiösen Feiertage zu Feiertagen im Sinne von §3 des Hamburgischen Feiertagsgesetzes. An diesen Tagen ist den muslimischen bzw. alevitischen Beschäftigten somit Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes zu geben, soweit unabweisliche betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, während Schülerinnen und Schülern zu demselben Zweck Unterrichtsbe freiung zu gewähren ist.

5. Bildungswesen

Die Bestimmung in Artikel 4 der jeweiligen Verträge bestätigt das Recht der Vertragspartner, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Bildungs- und Kultureinrichtungen zu unterhalten. Artikel 4 enthält als spezifische Fixierung gemeinsamer Wertgrundlagen im Schulbereich ein Bekenntnis zum staatlichen Schulwesen, zur Schulpflicht und zur umfassenden Teilnahme muslimischer Schülerinnen und Schüler am Unterricht staatlicher Schulen.

6. Hochschulausbildung und Hochschulwesen

Artikel 5 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften sieht die Förderung einer Ausbildungsstätte für islamische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Hamburg vor. Auch Artikel 6 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde hebt die Notwendigkeit hervor, die vorgesehene Fortentwicklung des Religionsunterrichts in gemischt-konfessionellen Klassenverbänden und Lerngruppen durch eine entsprechende dauerhafte Vertretung universitärer Lehre an der Universität Hamburg zu unterlegen.

7. Religionsunterricht

Mit Artikel 6 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften und Artikel 5 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde wurde eine Weiterentwicklung des im Zeitpunkt des Vertragschlusses an den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg angebotenen Religionsunterrichts für alle in evangelischer Verantwortung initiiert, die inzwischen abgeschlossen ist (hierzu im Folgenden ausführlich). Die Vorschrift beschränkt sich auf die Formulierung der Zielvorstellung einer Weiterentwicklung hin zu einer Verantwortungsstruktur, die alle beteiligten Religionsgemeinschaften gleichberechtigt beteiligt.

8. Religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen

Artikel 7 der Verträge gewährleistet jeweils die religiöse Betreuung in besonderen Einrichtungen nach Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 141 WRV. Danach gehören zu den erfassten Einrichtungen („sonstige öffentliche Anstalten“ im Sinne des Artikels 141 WRV) – nur – solche öffentlichen Einrichtungen, deren Insassen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen an der selbstbestimmten Religionsausübung gehindert sind. Artikel 7 Absatz 2 der Verträge regeln den Zutritt einerseits zu Justiz- und Polizeieinrichtungen und andererseits zu sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Sinne des Artikels 7. Artikel 7 Absatz 3 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften enthält zudem eine Bemühensregelung, wonach die Freie und Hansestadt Hamburg in den öffentlichen Einrichtungen auf das Angebot einer den religiösen islamischen Speisevorschriften entsprechenden (Halal-)Ernährung hinwirken wird.

9. Rundfunkwesen

Die Regelung in Artikel 8 der jeweiligen Verträge enthält in Anlehnung an die Verträge der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und dem Heiligen Stuhl in Absatz 1 eine Vorschrift über die Gewährung von Sendezeiten für religiöse Sendungen, in Absatz 2 in Übereinstimmung mit den in rundfunkrechtlichen Staatsverträgen niedergelegten Programmgrundsätzen über die Achtung der sittlichen und religiösen Vorstellungen der Bevölkerung einschließlich der muslimischen Bevölkerung und in Absatz 3 über die Besetzung von Rundfunkgremien. Angesichts des Fehlens von (alleinigen) Bestimmungsrechten der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich garantierten

Staatsferne des Rundfunks handelt es sich lediglich um Bemühenspflichten.

10. Gewährleistung der Vermögensrechte, Errichtung und Betrieb von Moscheen und Gebetsstätten, Versammlungsräumen, Bildungseinrichtungen und sonstigen Gemeindeeinrichtungen

In Artikel 9 Absatz 1 der jeweiligen Verträge werden die Gewährleistungen wiederholt, die bereits Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 WRV für das Eigentum und andere Rechte der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen enthalten. Artikel 9 Absatz 2 der jeweiligen Verträge wiederholt in Satz 1 das Recht der Religionsgemeinschaften zur Errichtung und zum Betrieb gemeindlicher Einrichtungen. In Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften wird klarstellend betont, dass dieses Recht auch die Ausstattung von Moscheegebäuden entsprechend der islamischen Tradition mit Kuppeln und Minaretten einschließt. In Artikel 9 Absatz 3 Nummern 1 bis 3 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften sind akzeptanzfördernde Maßnahmen vorgesehen, die vornehmlich auf die Schaffung von Akzeptanz durch bauliche Einfügung der Gebäude selbst, durch akzeptanzfördernde Aufklärungsarbeit sowie durch Transparenz und Öffnung im Hinblick auf Errichtung und Betrieb dieser Einrichtungen zielen. Artikel 9 Absatz 2 Satz 2 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde sieht wiederum der alevitischen und der nicht-alevitischen Bevölkerung eine Reihe akzeptanzfördernder Maßnahmen im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb gemeindlicher Einrichtungen vor. In Artikel 9 Absatz 4 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften wurde vor dem Hintergrund der Unterbringungsprobleme islamischer Gemeindeeinrichtungen die Berücksichtigung des Bedarfs der islamischen Religionsgemeinschaften an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, insbesondere bei Erschließung neuer Stadtteile und Ansiedlung neuer Gebiete vorgesehen. Eine entsprechende Regelung wurde in Artikel 9 Absatz 3 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde aufgenommen.

11. Bestattungswesen

Nach Artikel 10 Absatz 1 der jeweiligen Verträge wird das Recht zur Vornahme islamischer bzw. alevitischer Bestattungen auf staatlichen Friedhöfen gewährleistet und in Übereinstimmung mit

der bereits existierenden Praxis die Zurverfügungstellung entsprechender Flächen vorgesehen. Artikel 10 Absatz 2 der jeweiligen Verträge spricht in Anlehnung an § 18 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes das Recht zu Gottesdiensten und Bestattungsandachten aus und wiederholt das Rücksichtnahmegebot des § 18 Satz 2 des Hamburgischen Bestattungsgesetzes.

12. Zusammenwirken

In Artikel 11 Absatz 1 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften sowie in Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde wird jeweils das Zusammenwirken der Vertragspartner durch bedarfsabhängige Gespräche zur Intensivierung ihrer Beziehungen geregelt. Der jeweilige Satz 2 sieht vor, dass sie sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, ins Benehmen setzen werden. Der jeweilige Absatz 2 sieht vor, dass die Religionsgemeinschaften zur Vertretung ihrer Anliegen gemeinsam eine Beauftragte oder einen Beauftragten bei Senat und Bürgerschaft bzw. eine Vertreterin oder einen Vertreter bei der Freien und Hansestadt Hamburg bestellen werden.

13. Freundschaftsklausel

Die in Artikel 12 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften bzw. Artikel 13 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde geregelte Freundschaftsklausel sieht die einvernehmliche Klärung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages vor und trägt damit dem den gesamten Vertrag kennzeichnenden Grundgedanken der Kooperation Rechnung.

14. Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

Nach Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags mit den Islamischen Religionsgemeinschaften und nach Artikel 15 Absatz 1 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde war das Inkrafttreten des Vertrages insbesondere angesichts der politischen Bedeutung der Vereinbarung von der Zustimmung der Bürgerschaft abhängig. Die Bürgerschaft stimmte dem Abschluss beider Verträge am 13. Juni 2013 zu (Drucksache 20/5830 vom 13. November 2012). Artikel 13 Absatz 2 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften verpflichtet die Vertragsparteien in Satz 1, auf die umfassende Verbreitung und Kenntnis der Vereinbarungen dieses Vertrages innerhalb ihrer eigenen Bereiche sowie in der Öffentlichkeit hinzuwirken. Eine entsprechende Regelung ist in Artikel 14 Absatz 1 des Vertrags mit der Alevitischen

Gemeinde enthalten. Artikel 13 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften und Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde sehen darüber hinaus Verfahren vor, welche die – gegebenenfalls auch öffentliche – Klärung von Verhaltensweisen und Äußerungen aus dem Bereich der Vertragsparteien regelt, die Inhalte dieser Vereinbarung berühren. In Artikel 13 Absatz 3 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften sowie in Artikel 15 Absatz 2 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde ist jeweils vorgesehen, dass die Vertragsparteien nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen werden, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über den jeweiligen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.

IV.

Erkenntnisse zur Anwendung der Verträge

Die nachfolgend dargestellten Erkenntnisse des Senats und seiner Fachbehörden zu der Anwendung der Verträge zeigen auf, dass sich die bei Vertragsabschluss gehegten Erwartungen (vgl. Drucksache 20/5830 vom 13. November 2012) insgesamt erfüllt haben. Die Verträge bieten seit ihrem Inkrafttreten eine gute Grundlage für die kooperative Fortentwicklung des Verhältnisses der Stadt zu den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde. Sie leisten hierdurch einen wertvollen Beitrag zur Fortentwicklung der religionsverfassungsrechtlichen Beziehungen. Vor allem setzen sie als Ausdruck der Wertschätzung für die muslimischen Mitbürgerinnen und Mitbürger ein Zeichen für Integration und ein friedliches Miteinander.

Durch die kooperative Anwendung der Verträge konnte im alltäglichen Zusammenleben der Stadtgesellschaft die Freiheit der Religionsausübung muslimischer und alevitischer Bürgerinnen und Bürger wirksam bestätigt und bekräftigt werden. Durch die Umsetzung der Verträge wurden die Beteiligung der islamischen und der alevitischen Religionsgemeinschaften am religiösen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in Hamburg unterstützt. Für den Senat und seine Fachbehörden bilden die Verträge zudem seit nunmehr fast zehn Jahren eine wichtige Basis für praktisch wirksame kooperative Beziehungen zu den islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften in vielen Bereichen des religiösen und gesellschaftlichen Lebens.

Als nicht dem Geist der Verträge entsprechend und als schädlich für die Verwirklichung der Vertragsziele hat sich jedoch das Auftreten von Verantwortlichen des Islamischen Zentrums Hamburg e.V. (IZH)

herausgestellt. Auch wenn das IZH kein unmittelbarer Vertragspartner des Senats ist, sondern es sich hierbei um eine von 39 Mitgliedsgemeinden der Schura handelt, haben insbesondere die Teilnahme von Vertreterinnen und Vertretern des IZH an Demonstrationen in Berlin am sog. „Al-Quds Tag“ dazu beigetragen, die mit den Verträgen insgesamt erreichten Erfolge zu diskreditieren und die Zusammenarbeit – auch aus Sicht der Schura – zu belasten (hierzu näher im Folgenden unter IV. 3.). Auch das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg beobachtet das IZH seit vielen Jahren und berichtet hierüber im Rahmen seiner Medienarbeit (jährlicher Verfassungsschutzbericht, Internetbeiträge, Pressestatements (hierzu ausführlich im Folgenden unter IV. 3.).

Die nachfolgend im Einzelnen dargestellten Erkenntnisse über die bisherige Zusammenarbeit stützen sich auf eine systematische Evaluation des Senats und seiner Fachbehörden zu den auf die Verträge zurückzuführenden Kooperationen, die seit dem Frühjahr 2022 geführten vorbereitenden Gespräche mit den Vertragspartnern über das Evaluationsverfahren sowie insbesondere auf die diskursive Vertiefung dieser Erkenntnisse während des am 24. August 2022 durchgeführten Fachtags, bei dem mit Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Fachbehörden, der Vertragspartner sowie mit weiteren Akteurinnen und Akteuren der Stadtgesellschaft, der Wissenschaft und der anderen Religionsgemeinschaften ein Austausch über die Erfahrungen mit den Verträgen stattgefunden hat.

Ausgehend von einer Darstellung der übergreifenden Gesamtwirkung der Verträge werden im Folgenden die Erkenntnisse des Senats zu der Anwendung der Verträge entlang ihrer wesentlichen Regelungsbereiche dargelegt.

1. **Rechtsstellung und integrative Wirkung der vertraglichen Anerkennung**

Die Verträge haben eine über die deklaratorische Wiederholung religionsverfassungsrechtlicher Grundlagen hinausgehende integrative Anerkennungsfunktion, die für die Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder von herausragender Bedeutung ist.

Wie zuvor dargelegt, bestätigen die Verträge jeweils in der Präambel sowie in Artikel 1 die verfassungsrechtlich gewährleistete Religionsfreiheit für den islamischen und den alevitischen Glauben. Hierzu bedurfte es verfassungsrechtlich zwar weder eines Vertragsschlusses noch hatte die vertragliche Bezeichnung als Religionsgemeinschaften der Vertragspartner eine konstitutive Anerkennung der Vertragspartner als Religionsgemeinschaften zur Folge, da das Reli-

gionsverfassungsrecht eine solche nicht kennt. Dessen unbeschadet haben die Verträge für das Selbstverständnis sowie die stadtgeseftliche Anerkennung der Vertragspartner eine herausragende Bedeutung:

Wie die Vertragspartner DITIB-Landesverband Nord, Schura – Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg und der Verband der Islamischen Kulturzentren sowie Alevitischen Gemeinde Deutschland e.V. übereinstimmend berichten, hatte der Abschluss der Verträge für sie jeweils eine erhebliche Wirkung bei ihrer Anerkennung in der Stadtgesellschaft und innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen. Ein wichtiger Erfolg – so die Vertragspartner – liege insbesondere in der „institutionellen Anerkennung“ als Religionsgemeinschaften und der damit einhergehenden Anerkennung als zivilgesellschaftliche Akteure in der Mitte der Gesellschaft. Die Verträge – so die Vertragspartner – hätten zudem innerorganisatorisch den Strukturaufbau als Religionsgemeinschaft wesentlich befördert und eine strukturelle Professionalisierung vorangetrieben, die begleitet von einer stärkeren Bezogenheit auf die Gesamtgesellschaft auch die Entwicklung eines tieferen Bewusstseins für gemeinsame Werte, Demokratie und Pluralität befördert habe. Vor allem für Jugendliche stellten die Verträge und die offizielle Anerkennung der „muslimischen Community“ ein besonderes Identifikationsangebot dar, das als Bestandteil der eigenen Identität angenommen werde. In der gestiegenen Identifikation von Musliminnen und Muslimen sowie Alevitinnen und Aleviten mit der Hamburgischen Stadtgesellschaft und dem Bewusstsein über gemeinsame demokratische Werte liegt aus Sicht der Vertragspartner ein erheblicher Gewinn für die Stadt. Die vertragliche Beziehung zwischen Stadt und islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften fördere nicht nur das Vertrauen in der Zusammenarbeit, sondern trage auch dazu bei, Zugehörigkeit zu stärken. Die Verträge wirken für die Vertragspartner insgesamt als eine „öffentliche Wertschätzung“.

Diese Erkenntnisse wurden insbesondere durch die Eingangsstatements der Vertreterinnen und Vertreter sowie durch die Erörterungen in den Panels des Fachtags am 24. August 2022 bestätigt: Es sei für die Religionsgemeinschaften eine klare Entwicklung von Toleranz hin zu Anerkennung durch die Verträge spürbar. Die Verträge – so die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinschaften – sendeten die Botschaft „Wir schließen Freundschaft“, und seien ein Signal, dass „Musliminnen und Muslime dazu gehörten“. Die Verträge hätten

zudem die öffentliche Sichtbarkeit der Gemeinschaften gestärkt.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Vorreiterrolle der Freien und Hansestadt Hamburg im Bundesgebiet⁷⁾ durch die Vertragspartner sowie im Beitrag von Frau Prof. Dr. Riem Spielhaus (Universität Göttingen) hervorgehoben. Die Verträge hätten im bundesweiten Vergleich zudem die Entwicklung der organisatorischen Strukturen der islamischen Gemeinden und ihrer Dachverbände gefördert.

2. Verbindliche Kontakte und beständige Kommunikation

Über diese integrative Anerkennungsfunktion hinaus haben die Verträge – wie in Artikel 11 Absatz 1 des Vertrags mit den Islamischen Religionsgemeinschaften sowie in Artikel 12 Absatz 1 des Vertrags mit der Alevitischen Gemeinde vorgesehen – zur Etablierung verbindlicher Kontakte und beständiger Kommunikationsbeziehungen mit den islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften geführt. Auf der Grundlage der Verträge verfügen die für die Religionsgemeinschaften zuständige Senatskanzlei, die zuständigen Fachbehörden und die Bezirksämter bei den islamischen Religionsgemeinschaften und der alevitischen Gemeinde über feste Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner. Hierdurch bestehen spiegelbildlich auch für die Religionsgemeinschaften feste Kontakte zu den Behörden und öffentlichen Stellen. Anliegen und Belange der Religionsgemeinschaften können auf diese Weise frühzeitig den zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht werden. Ebenso können Senat und Fachbehörden die Religionsgemeinschaften an allen sie betreffenden Angelegenheiten wirksam und gegebenenfalls auch kurzfristig beteiligen. Nach den Berichten der Religionsgemeinschaften haben die Verträge bewirkt, dass sie als „Ansprechpartner“ für Senat und Fachbehörden stadtweit „anerkannt“ seien. Die Verträge hätten deshalb für sie zu einer erheblichen Zunahme der Kontakte zu städtischen Stellen geführt.

Wirksame Beispiele für Formen, insbesondere der kurzfristigen Kommunikation, mit den Religionsgemeinschaften sind in der jüngeren Vergangenheit die enge Zusammenarbeit bei der Aufnahme von Flüchtlingen im Jahr 2015, die Einladung u. a. von Vertreterinnen und Vertretern der Religionsgemeinschaften durch den Ersten Bürgermeister und den Präses der Behörde für Inneres und Sport in Reaktion auf den Anschlag von Hanau am 19. Februar 2020 oder der kontinuierliche Austausch zwischen der Senatskanzlei und

den Religionsgemeinschaften in der Coronavirus-Pandemie: In regelmäßigen Telefon- und Videoschaltkonferenzen konnten in den Gesprächen mit allen Religionsgemeinschaften, mit denen die Freie und Hansestadt vertragliche Beziehungen unterhält, die erforderlichen Schutzmaßnahmen in den Stätten der Religionsausübung dargelegt und erörtert werden. Der Senat und seine Fachbehörden rechnen diese wirkungsvolle Kommunikation und die erfolgreiche Kooperation der Vertragspartner bei der Umsetzung der infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen den bestehenden Kommunikationsbeziehungen zu, die ihre Grundlage in den Verträgen finden. Die Zusammenarbeit bei der Eindämmung der Coronavirus-Pandemie konnte ferner durch das erfolgreiche Angebot von Impfmöglichkeiten in Moscheegemeinden ausgeweitet werden. Insbesondere hat die Schura die Impfkampagne der Stadt durch Impfangebote mit der Möglichkeit zur niedrigschwelligen mehrsprachigen Aufklärung in den Moschee-Gemeinden wirksam unterstützt. Darüber hinaus ermöglichen die Verträge regelmäßige Gesprächstermine zwischen Senat und den Vertragspartnern. Ferner wurden zudem langfristige Arbeitsbeziehungen, wie z. B. im Beratungsnetzwerk „Prävention und Deradikalisierung“, aufgebaut.

3. Gemeinsame Wertegrundlagen

Zwischen dem Senat und den Vertragspartnern besteht ein gemeinsames Verständnis zu der Bedeutung und Wahrung der in den Verträgen niedergelegten Wertegrundlagen.

Der Senat und die Bürgerschaft hatten bei dem Vertragsschluss abzuwägen, ob sie im Interesse der vielen Hamburgerinnen und Hamburgern islamischen Glaubens eine vertragliche Grundlage für eine engere Zusammenarbeit mit den muslimischen Verbänden schaffen, obwohl es auch in Hamburg eine Mitgliedsgemeinde eines Vertragspartners sowie Einzelpersonen gibt, die Ziele verfolgen, die mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der Völkerverständigung nicht vereinbar sind. Senat und Bürgerschaft haben sich für den Abschluss der Verträge entschieden, um gerade im Interesse des Zusammenlebens der Religionen in Hamburg und der

⁷⁾ Die Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG): AIWG_Expertise-Staatsvertrag_Screen.pdf; Friedrich-Ebert-Stiftung: Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland : ein Gutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung (fes.de); Das Hamburger Forum für interkulturelles Zusammenleben: Hafiz – Freunde des Staatsvertrags mit den muslimischen Verbänden (hafiz-hamburg.de); Kreuzmann (2022), Rechtsqualität und Wirkung des „Staatsvertrages mit Muslimen“ in Hamburg.

Wahrnehmung und Anerkennung des islamischen Glaubens ein Signal für die gemeinsamen Wertegrundlagen zu setzen und gegen Extremismus jedweder Form einzutreten. Aus diesem Grund sehen die Verträge in Artikel 1 ausdrücklich eine Vergewisserung über die gemeinsamen Wertegrundlagen der grundgesetzlichen Ordnung vor.

Diese Wertegrundlagen bilden für den Senat und seine Fachbehörden die maßgebliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern. In den Gesprächen und in der Zusammenarbeit mit Senat und Fachbehörden haben auch die Vertragspartner sich durchgängig zu diesen Werten bekannt und an zahlreichen Maßnahmen mitgewirkt, die ihrem Schutz dienen, wie insbesondere den Projekten zur Prävention und Deradikalisierung von religiös begründetem Extremismus (hierzu im Folgenden unter 4.1. ff).

Hinsichtlich der Verstöße einzelner Mitgliedsgemeinden der Vertragspartner gegen die Wertegrundlagen ist das Folgende festzustellen: Der Senat hat sowohl in den Verhandlungen über die Verträge als auch in der Zusammenarbeit stets verdeutlicht, dass er Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung nicht duldet. Die Verträge und die auf diesen basierenden Gesprächsbeziehungen konnten deshalb auch konsequent genutzt werden, um in Einzelfällen, in denen es zu Verstößen einer Mitgliedsgemeinde eines Vertragspartners gegen die Wertegrundlagen der Verträge gekommen ist, die Kritik an diesem Verhalten substantiell und klar zum Ausdruck zu bringen (siehe Drucksache 21/8100 vom 22. Februar 2017). Ferner hat der Senat stets verdeutlicht, dass mit dem Vertragsschluss keinerlei Einschränkung der Beobachtungen und Maßnahmen der Sicherheitsbehörden gegenüber verfassungsfeindlichen Bestrebungen verbunden sind.

Dies galt insbesondere für die bis zum 20. November 2022 bestehende Mitgliedschaft des Islamischen Zentrums Hamburg (IZH) bei dem Vertragspartner Schura. Das IZH war eine der 39 Mitgliedsgemeinden der Schura. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg beobachtet nach § 4 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes das IZH seit vielen Jahren und berichtet hierüber im Rahmen seiner Medienarbeit (jährlicher Verfassungsschutzbericht, Internetbeiträge, Pressestatements). Die Schura selbst ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamtes für Verfassungsschutz. Der Senat unterhielt keine direkten Beziehungen zum IZH. Im Austausch mit der

Schura sind vielmehr die Aktivitäten des IZH stets kritisch thematisiert worden. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme von Vertretern des IZH an der antisemitischen „al-Quds-Demonstration“ in Berlin. Darüber hinaus ist das IZH nach den Erkenntnissen des Landesamtes für Verfassungsschutz als verlängerter Arm des iranischen Regimes einzustufen, das direkt dem Büro des Revolutionsführers unterstellt ist und vielfältige Verbindungen zu Vereinen unterhielt und laufend unterhält, die der terroristischen Hizb Allah nahestanden oder nahestehen. Der Senat hat deshalb in den Gesprächen mit der Schura stets verdeutlicht, dass er Bestrebungen gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung nicht duldet. Diese klare Haltung des Senats wird auch durch die Fortsetzung der Beobachtung des IZH durch das Landesamt für Verfassungsschutz und dessen Pressemitteilung vom Juli 2021 verdeutlicht.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Senat, dass die Schura mitgeteilt hat, dass das IZH seit dem 20. November 2022 nach einem Prozess der Auseinandersetzung mit Grundsatzfragen nicht mehr Mitglied der Schura ist. Dieses ermöglicht aus Sicht des Senats eine konstruktive Fortentwicklung des Vertrags, der nun nicht mehr durch ein Mitglied belastet wird, dessen Haltungen mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie den Gedanken der Völkerverständigung nicht vereinbar sind.

Auf der Grundlage der in den Verträgen geregelten gemeinsamen Wertegrundlagen haben der Senat und seine Fachbehörden gegenüber dem Vertragspartner DITIB-Landesverband Nord stets betont, dass die Selbstständigkeit dieser Religionsgemeinschaft und eine hinreichende Staatsferne gegenüber dem türkischen Staat wesentliche Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist. Der Senat und seine Fachbehörden werden auch weiterhin konsequent darauf achten, dass diese Bedingungen der Zusammenarbeit weiter erfüllt werden.

4. **Soziale Integration, Antidiskriminierung und Prävention von religiös begründetem Extremismus**

Auf der Basis ihrer integrativen Wirkung bilden die Verträge die Grundlage für eine Vielzahl von kooperativen Maßnahmen in den Bereichen der Stärkung der Integration, der Prävention von Diskriminierung sowie der Prävention von religiös begründetem Extremismus, in denen behördliche Akteurinnen und Akteure und die Vertragspartner erfolgreich zusammenarbeiten.

Im Handlungsfeld der Prävention von religiös begründetem Extremismus und antimuslimischer Diskriminierung setzt der Senat im Rahmen seines „Konzepts zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und antimuslimischer Diskriminierung“ (Drucksache 20/13460 vom 28. Oktober 2014) auf wirksame und funktionierende Vernetzung und Kooperation mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen. Die muslimischen Religionsgemeinschaften Schura, DITIB-Landesverband Nord und VIKZ sowie die Alevitische Gemeinde Hamburg e.V. sind wichtige Kooperationspartner der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) in diesem Handlungsfeld und geben durch ihre Expertise bedeutende Impulse zum Umgang mit dieser Thematik. Zugleich unterstützen sie das Themenfeld aktiv mit konkreten Projekten und Ideen. Insbesondere das bereits genannte „Konzept zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und anti-muslimischer Diskriminierung“ (hierzu im Folgenden ausführlich) wurde gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften ausgearbeitet. In der Zusammenarbeit konnte ein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden, das ermöglicht, auch Streitige Themen mit den Religionsgemeinschaften anzusprechen und gemeinsame Lösungen zu finden.

Auch die Beratungen des Fachtags am 24. August 2022 verdeutlichten, dass die Verträge mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde die entscheidende Basis bilden, um zu den Themen Integration, Religion, gesellschaftlicher Teilhabe und Bekämpfung von anti-muslimischer Diskriminierung sowie religiös begründetem Extremismus einen kontinuierlichen inhaltlichen Austausch zu gewährleisten. Das auf die Verträge zurückzuführende Vorhandensein verlässlicher Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist eine wesentliche Funktionsbedingung für die konstruktive Entwicklung dieser Handlungsfelder. Die Verträge haben insbesondere in diesen Sachbereichen stabile Kommunikationswege zwischen der Verwaltung und den Religionsgemeinschaften ermöglicht, die erheblich zu der Wirksamkeit der Maßnahmen beigetragen haben. Die dringenden Handlungsbedarfe, die sich seit dem Jahr 2013 einerseits auf Grund von antimuslimischen Anfeindungen, andererseits im Bereich religiös begründeten Extremismus auf Grund der Ausreisen junger Menschen in die vom sogenannten Islamischen Staat kontrollierten Kriegsgebiete entwickelt haben, konnten durch die Entwicklung und Umsetzung

des „Konzepts zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und antimuslimischer Diskriminierung“ wirksam adressiert werden. Die gute Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern zu diesem schwierigen Thema habe zum weiteren Aufbau von wechselseitigem Vertrauen und erheblich zur Wirksamkeit der Maßnahmen beigetragen. Bundesweit einmalig ist hierbei das Beratungsnetzwerk „Prävention und Deradikalisierung“, in dem Behörden, Bezirke, Projekte der Zivilgesellschaft und Religionsgemeinschaften gemeinsam aktuelle Themen im Phänomenbereich diskutieren und Handlungsansätze entwickeln. In den Beratungen des Fachtags wurde auch die konstruktive Wirkung der Koordinierungsstellen und Lotsenberatung bei der Schura und der Alevitischen Gemeinde sowie die starke Zusammenarbeit mit anderen (Präventions-)Projekten und anderen Hilfesystemen betont (hierzu im Folgenden ausführlich).

Als weitere Beispiele für Integrationsleistungen durch die muslimischen Religionsgemeinschaften wurden bei den Beratungen des Fachtags ferner die gemeinsame Bewältigung der Coronapandemie auch durch Impfangebote in Moscheegemeinden, die Öffnung der Moscheen, der Häuser und Familien für Schutzsuchende im Rahmen der Flüchtlingsbewegung 2015 und aktuell im Rahmen des Krieges in der Ukraine durch die muslimischen Religionsgemeinschaften sowie die Einbindung der muslimischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde in die Fortschreibung des Hamburger Integrationskonzepts 2017 genannt.

Die Beratungen des Fachtags zeigten ferner, dass die Teilhabe in einzelnen Bereichen verbessert werden konnte. Neben den bereits bestehenden Beteiligungsformaten (z. B. Integrationsbeirat, Beratungsnetzwerke) konnten aus Sicht der Vertragspartner die Beteiligungsverfahren in bezirklichen Gremien intensiviert werden. Die Vertragspartner regten ferner die Schaffung eines Beauftragten für anti-muslimischen Rassismus, einer Clearingstelle sowie eines Runden Tisches an. Auf diese Weise könnten aus Sicht der Vertragspartner fortbestehende Phänomene antimuslimischer Diskriminierung in der Alltagserfahrung ihrer Mitglieder stärker adressiert werden.

4.1 Konzept des Senats zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und anti-muslimischer Diskriminierung

Im Handlungsfeld Prävention von religiös begründetem Extremismus wirkten die islamischen Religionsgemeinschaften und die Alevitische Gemeinde Hamburg an der Erstellung des „Senats-

konzeptes zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und antimuslimischer Diskriminierung“ (Drucksache 20/13460 vom 28. Oktober 2014), das anlässlich des Ersuchens der Bürgerschaft „Effektive Maßnahmen gegen gewaltbereiten Salafismus und religiösen Extremismus ergreifen“ vom 21. Mai 2014 (Drucksache 20/11767) erarbeitet wurde, wirksam mit. In den Arbeitspaketen „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ und „Sensible Sprache“ brachten sich die muslimischen Religionsgemeinschaften aktiv ein. Gemeinsam mit den Religionsgemeinschaften ist es gelungen, ein tragfähiges Senatskonzept zu entwickeln, das seitdem – auch mit der Unterstützung der Vertragspartner – umgesetzt wird.

4.2 Präventionsprojekte

Die Sozialbehörde fördert im Themenfeld „religiös begründeter Extremismus“ seit 2015 verschiedene Präventionsprojekte, die von den Vertragspartnern selbst oder von einigen ihrer Mitgliedsgemeinden sowie von zivilgesellschaftlichen Trägern umgesetzt werden. Hierzu zählen die folgenden Projekte:

4.2.1 Koordinierungsstelle und Lotsenberatung der Schura

Die Koordinierungsstelle und Lotsenberatung der Schura ermöglicht seit 2015 den gegenseitigen Informations- und Wissenstransfer zwischen dem Beratungsnetzwerk und der Schura sowie Vertretung der Schura im Beratungsnetzwerk „Prävention und Deradikalisierung“. Es werden seit 2017 Informationsmaßnahmen für Imame, Ehrenamtliche in den Gemeinden, Gemeindebesucherinnen und -besucher zu Präventionsangeboten der Stadt bereitgestellt. Ferner werden seit 2018 auch Informations- und Schulungsmaßnahmen zum Umgang mit anti-muslimischer Diskriminierung und Empowerment durch die „Antidiskriminierungsberatung amira“ und „empower – Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt“ angeboten. Darüber hinaus konnten in den Gemeinden Bedarfe nach Informationen und Schulungen zu Themen wie Integration, häusliche Gewalt, Allgemeiner Sozialer Dienst und Jugendamt identifiziert und gemeinsam mit den zuständigen Fachbereichen umgesetzt werden. Beispielhaft zu nennen sind auch die Informationsveranstaltungen mit der Beratungsstelle „i.bera – Interkulturelle Beratungsstelle für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat“.

Es erfolgt darüber hinaus eine Beratung und Unterstützung beim Aufbau sowie Weiterentwicklung der Jugend- und Mädchenarbeit, so wurden

bis 2018 Maßnahmen und Formate für Mädchen und junge Frauen zur Stärkung ihrer Selbstwirksamkeit und Rolle als Mädchen und Frauen sowie zur Erweiterung ihrer Kompetenzen für gesellschaftliches Engagement angeboten. Die Koordinierungsstelle der Schura unterstützt darüber hinaus seit 2015 „Legato – Fachstelle für religiös begründete Radikalisierung“ bei theologischen Fragen“, welche für die Beratungsarbeit von Legato von Bedeutung sind. Insgesamt erfolgt seit 2020 zudem eine wirksame Einbindung und Vernetzung der Moscheegemeinden mit Akteurinnen und Akteuren sowie Einrichtungen vor Ort in den Stadtteilen sowie mit bezirklichen Strukturen.

4.2.2 Peer-Projekt „Qualifizierung muslimischer Jugendlicher in Hamburger Moscheen“ des Fachrats Islamische Studien e.V. (FIS)

Mit dem Peer-Projekt „Qualifizierung muslimischer Jugendlicher in Hamburger Moscheen“ des Fachrats Islamische Studien e.V. (FIS) wird seit 2015 in verschiedenen Mitgliedsgemeinden der muslimischen Vertragspartner für Jugendliche und junge Erwachsene ein wöchentlich stattfindendes, deutschsprachiges Bildungsformat angeboten.

4.2.3 Koordinierungsstelle Prävention und Lotsenberatung der Alevitischen Gemeinde Hamburg e.V.

In der Koordinierungsstelle „Prävention und Lotsenberatung“ der Alevitischen Gemeinde Hamburg e.V. wird seit 2015 ein gegenseitiger Informations- und Wissenstransfer zwischen der alevitischen Gemeinde und dem Beratungsnetzwerk durchgeführt. Die Information und Sensibilisierung der Gemeindemitglieder erfolgt durch geeignete Informationsformate zu den Präventionsangeboten der Stadt. Es erfolgt außerdem eine Erstberatung für Ratsuchende der vier alevitischen Vereine zum Themenfeld Radikalisierung und Diskriminierung.

4.2.4 Projekt „Al Wasat – Die Mitte“ des Islamischen Wissenschafts- und Bildungsinstituts e.V.

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ wurde von 2015-2019 das Modellprojekt „Al Wasat – Die Mitte“ des Islamischen Wissenschafts- und Bildungsinstituts e.V. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Sozialbehörde gefördert. Das Projekt diente der Vernetzung und Sensibilisierung relevanter Akteurinnen und Akteure im Sozialraum Harburg zur Prävention von religiös begründetem Extremismus und Muslimfeindlichkeit. Hierzu wurden Schulungs- und Fort-

bildungsmaßnahmen zur Stärkung der Handlungskompetenzen von Imamen, Lehrkräften, Polizeikräften, Eltern und Jugendlichen durchgeführt.

4.2.5 Beratungsnetzwerk „Prävention und Deradikalisierung“

Darüber hinaus sind die Vertragspartner seit 2014 aktive Mitglieder im Beratungsnetzwerk „Prävention und Deradikalisierung“. Das Netzwerk hat sich inzwischen als regelhaftes Austauschgremium in der Hamburger Präventions- und Interventionslandschaft etabliert und bewährt (siehe Darstellung unter Ziff. 4).

Durch die Teilnahme der Koordinierungsstelle an den Netzwerksitzungen, die Mitarbeit in den Arbeitsgemeinschaften sowie den regelmäßigen Wissens- und Informationstransfer können weiterhin die Schura-Verantwortlichen sowie Schura-Gemeinden über die dort behandelten Themen informiert und eingebunden werden. So waren die muslimischen Religionsgemeinschaften und die Koordinierungsstelle der Schura bei der inhaltlichen Gestaltung der Netzwerksitzung zum Thema Muslimfeindlichkeit (im November 2016) aktiv beteiligt und konnten die Perspektive sowie Erfahrungen der Mitgliedsgemeinden zum Thema ins Netzwerk aus Sicht der Betroffenen einbringen.

Die Koordinierungsstelle und Lotsenberatung der Alevitischen Gemeinde war an der inhaltlichen Gestaltung der Netzwerksitzung im Februar 2018 zum Thema Jugendarbeit der alevitischen und muslimischen Präventionsprojekte eingebunden und stellte die Jugendarbeit der Alevitischen Gemeinden in Hamburg dem Netzwerk vor.

4.2.6. Bewertung der Zusammenarbeit

Über den Förderzeitraum hat sich eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit entwickelt. Die beiden Koordinierungsstellen bringen sich aktiv in die Zusammenarbeit im Beratungsnetzwerk ein und setzen dort wichtige Impulse. Auch von anderen Mitgliedern des Beratungsnetzwerks wird die Zusammenarbeit sehr geschätzt. Darüber hinaus haben sich die Vertragspartner in diesem Rahmen als verlässliche Ansprechpartner gezeigt. Die Projektförderung der beiden Koordinierungsstellen bei den Vertragspartnern Schura und der Alevitischen Gemeinde sowie das Bildungsangebot des Trägers FIS in den Mitgliedsgemeinden der muslimischen Vertragspartner wird nach derzeitiger Planung der Sozialbehörde im Förderjahr 2023 fortgesetzt werden.

Nach den Berichten der Vertragspartner hätten diese durch die Zusammenarbeit in den Präven-

tionsprojekten wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Radikalisierungsprozesse und Entwicklungen erlangen können. Diese Erkenntnisse seien durch entsprechende Multiplikatoren in die eigene Einrichtung transportiert worden. Durch die thematische Auseinandersetzung mit den Gründen für eine Radikalisierung hätten allgemeine Handlungsorientierungen und Hilfestellungen für den konkreten Fall gewonnen werden können.

4.3 Integrationsprojekte

Die Sozialbehörde fördert im Handlungsfeld Integration verschiedene Projekte, die von den Vertragspartnern selbst oder von einigen ihrer Mitgliedsgemeinden sowie von zivilgesellschaftlichen Trägern umgesetzt werden.

4.3.1 Zusammenarbeit in der Flüchtlingskrise 2015/2016

Mitgliedsgemeinden der Vertragspartner DITIB-Landesverband Nord und Schura haben Ende 2015 bis Mitte 2016 in hohem Maße dazu beigetragen, die prekäre Situation der durchreisenden Flüchtlinge am Hauptbahnhof Hamburg zu verbessern (z. B. Verteilung von Lebensmitteln, Aufnahme in Moschee-Räumlichkeiten von täglich zwischen 300 und 400 Menschen). Sie standen vor allem in dieser Zeit für verschiedene Fachbehörden und den Zentralen Koordinierungsstab Flüchtlinge (ZKF) als verlässlicher Kooperationspartner zur Verfügung. Auch im Kontext der Unterbringung und des Ankommens von Flüchtlingen bestanden regelmäßige Gesprächskontakte (siehe hierzu: Drucksache 21/5841 vom 13. September 2016 „Zusammenarbeit mit DITIB und SCHURA“).

4.3.2 Qualifizierungs- und Exkursionsreihe für Imame in Hamburg

Zusammen mit den islamischen Religionsgemeinschaften entwickelte die Sozialbehörde in Kooperation mit der Behörde für Schule und Berufsbildung eine sog. „Qualifizierungs- und Exkursionsreihe für Imame in Hamburg“. Durch Exkursionen, Diskussionen und Impulsvorträge sollen Imamen Informationen, auch zu den vorhandenen Regelstrukturen, an die Hand gegeben werden, um alltägliche Fragen der Gemeindemitglieder beantworten zu können oder mit Informationen auszuweichen. Die Reihe soll auch zur Vernetzung und zum Austausch beitragen. Zwischen September 2018 und Januar 2020 fanden insgesamt neun Exkursionen statt, die Reihe wurde auf Grund der Coronavirus-Pandemie unterbrochen. Themen waren beispielsweise Schule in Hamburg, Arbeit und Ausbildung, das politische Sys-

tem in Deutschland oder Vernetzung im Stadtteil. Für die erste Jahreshälfte 2020 waren zwei weitere Exkursionen zu den Themen jüdisches Leben in Hamburg und Allgemeiner Sozialer Dienst bereits geplant bzw. verabredet, mussten jedoch auf Grund der Pandemielage kurzfristig abgesagt werden. Sowohl der DITIB-Landesverband Nord, Schura – Rat der Islamischen Gemeinden in Hamburg e.V. als auch der Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) haben Interesse an der Fortführung der Qualifizierungsreihe geäußert. Nach den Berichten der Vertragspartner haben die teilnehmenden Imame die Qualifizierungsangebote als hilfreich und unterstützend wahrgenommen und wünschen sich eine Fortführung derartiger Angebote. Es bestehe sowohl ein Bedarf an Fortbildung für Seelsorgende als auch für weitere Gemeindemitglieder, die als Multiplikatoren von anderen Gemeindemitgliedern angesprochen werden.

4.3.3 Qualitätsentwicklung in Moscheegemeinden und islamischen Organisationen durch Vernetzung

Die Sozialbehörde kofinanziert hierfür seit Anfang 2020 das Modellprojekt „QualiMoVe – Qualitätsentwicklung in Moscheegemeinden und islamischen Organisationen durch Vernetzung“ im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ – Handlungsfeld „Vielfaltgestaltung“, durchgeführt vom Islamischen Wissenschafts- und Bildungsinstitut e.V. Dieses Projekt zielt darauf ab, die Handlungs- und Partizipationsfähigkeit der Mitglieder und der muslimischen Gemeinden und Organisationen durch Qualifizierung und Professionalisierung zu stärken und sie so stärker in die Quartiers- und sozialräumliche Arbeit einzubinden.

4.3.4 Alevitische Jugend Hamburg

Die Alevitische Jugend Hamburg e.V. wird seit 2010 in der allgemeinen Jugendarbeit sowie durch Seminare und Veranstaltungen des Landesförderplans gefördert. Bei der Alevitischen Jugend handelt es sich um eine eigenständige Jugendorganisation, die mit der Alevitischen Gemeinde Hamburg e.V. verbunden ist. Sie ist seit 2009 ein anerkannter Träger der Jugendhilfe sowie Mitglied im Landesjugendring Hamburg und seit 2021 durch die erste Vorsitzende des Trägers auch im Vorstand des Landesjugendringes vertreten. Die Zusammenarbeit mit der Alevitischen Jugend verläuft partnerschaftlich durch wiederkehrenden Austausch mit der zuständigen amtlichen Fachberatung.

4.3.5 Bewertung der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit der Sozialbehörde mit den Vertragspartnern in den zuvor dargestellten Kooperationen wird als konstruktiv bewertet. Die islamischen Religionsgemeinschaften haben ein großes Interesse an der Planung, Umsetzung und Fortführung der Qualifizierungsreihe gezeigt und aktiv und konstruktiv zu dieser beigetragen. Aus fachlicher Sicht ist es hilfreich, die Perspektive und Expertise der Vertragspartner in der Bearbeitung des Handlungsfeldes einzubinden, um die Themen und Angebote des Handlungsfeldes in den Gemeinden bekannt zu machen und zu erfahren, welche Themen Bürgerinnen und Bürger mit muslimischem oder alevitischem Hintergrund bewegen. Ebenso konnten diese Foren – wie in den letzten Jahren bereits geschehen – den geschützten Raum für herausfordernde Aushandlungsprozesse, offene, kritische Diskussionen und Gespräche beispielsweise zu problematischen Äußerungen von Jugendlichen, Mitgliedern oder Vorständen sowie für politische und gesellschaftskritische Entwicklungen in den Gemeinden bieten. Aus fachlicher Sicht haben die angeführten Formate zum Teil dazu beigetragen, dass die Vertreter der Religionsgemeinschaften in kritischen Situationen proaktiv mit Stellungnahmen oder Gesprächsangeboten auf die Sozialbehörde zukommen. Die Sozialbehörde bewertet die zuvor dargestellte Zusammenarbeit mit den islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften in den Handlungsfeldern ihres Zuständigkeitsbereichs als wirksam und bedeutend. Sie beabsichtigt deshalb, die Kooperation künftig insbesondere in den Sachbereichen Eingliederungshilfe, der Pflege sowie der Kindertagesbetreuung auszuweiten. Hierdurch würde sie einem Anliegen entsprechen, das von den Vertragspartnern in den Beratungen des Fachtags am 24. August 2022 geäußert wurde.

5. Schule und Religionsunterricht

Die Verträge mit den islamischen und alevitischen Religionsgemeinschaften bilden die zentrale Grundlage für ihre Beteiligung am Hamburger „Religionsunterricht für alle“ sowie dessen gemeinsamer Entwicklung (hierzu unter 5.1.). Darüber hinaus bestehen im Bereich Schule weitere Formen der erfolgreichen Zusammenarbeit (hierzu unter 5.2.).

Insgesamt arbeitet die Behörde für Schule und Berufsbildung mit den islamischen Religionsgemeinschaften und mit der Alevitischen Gemeinde eng zusammen. Neben verfassungsrechtlich und einfachgesetzlich gerahmter institutionalisierter

Zusammenarbeit im Bereich des Religionsunterrichts bestehen die Kooperation im Kontext von Behördennetzwerken, über längere Zeit laufende Projekte, situativ geschaffene Einzelprojekte und die Zusammenarbeit mit einzelnen Vertreterinnen und Vertretern sowie eine informelle Vernetzung der beteiligten Personen der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie den Vertragspartnern.

5.1 Religionsunterricht für alle

Mit der Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle hat die Freie und Hansestadt Hamburg bundesweit neue Maßstäbe für die Gestaltung des Religionsunterrichts gesetzt. In Hamburg ist der Religionsunterricht – anders als in anderen Ländern – seit vielen Jahren als „Religionsunterricht für alle“ (RUfa) konzipiert, d. h. er wird nicht nach Konfessionen getrennt erteilt, sondern richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer bzw. einer Religionszugehörigkeit („Hamburger Weg“). In den Verträgen mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde (vgl. Artikel 6 bzw. Artikel 5) wurde deshalb die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes hin zu einer sogenannten „trägerpluralen Verantwortung“ vereinbart.

5.1.1 Kooperative Entwicklung des institutionellen Rahmens

Hierzu wurde zunächst der institutionelle Rahmen weiterentwickelt: Zur Umsetzung der sogenannten *res mixtae* nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes wurde bereits 1964 mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche eine „Gemischte Kommission“ aus Vertreterinnen und Vertretern der für Bildung zuständigen Behörde und der Kirche etabliert, die die Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den kirchlichen Grundsätzen gewährleistet. Nach diesem Muster wurde am 8. September 2014 eine Gemischte Kommission der Behörde für Schule und Berufsbildung mit den drei islamischen Religionsgemeinschaften eingerichtet. Diese Kommission bildet auch einen Ort, um durch die Behörde problematische Entwicklungen und Herausforderungen ansprechen zu können. Die islamische Gemischte Kommission tagte inzwischen siebenmal. Parallel zu der vertraglichen Vereinbarung im Hochschulwesen (vgl. die Protokollerklärung zu Artikel 5 des Vertrags mit den islamischen Gemeinschaften) verpflichteten sich die islamischen Religionsgemeinschaften, im schulischen Kontext und in der islamischen Gemischten Kommission einheitlich zu votieren. Am 29. September 2014 wurde eine

Gemischte Kommission der Behörde für Schule und Berufsbildung mit der Alevitischen Gemeinde eingerichtet, die seitdem sechsmal tagte. Koordiniert werden die Gemischten Kommissionen aller Religionen von einer „Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle“ (AG). Nach erfolgreicher Weiterentwicklung ist diese 2019 als dauerhaftes Gremium eingerichtet und in „Kommission für den Religionsunterricht für alle (RUfa-Kommission)“ umbenannt worden. Anfänglich waren in ihr die drei islamischen Religionsgemeinschaften, die Alevitische Gemeinde und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland vertreten. Die Jüdische Gemeinde trat 2014, die Katholische Kirche 2019 zunächst mit Gaststatus, 2022 auch als Vollmitglied bei. Behördenseitig koordiniert ein Vertreter des Amts für Bildung den Prozess. Eine Mitarbeiterin des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) nimmt regelhaft an den Sitzungen teil. Themenbezogen werden weitere Personen und Dienststellen einbezogen. Die RUfa-Kommission tagt zumeist in monatlichem Rhythmus auf Arbeits- und Leitungsebene, erstmals im Juni 2014, im Juni 2022 zum hundertsten Mal. Sie setzt anlassbezogen weitere Untergruppen ein, die sich mit Einzelfragen beschäftigen, und erarbeitet Beschlussvorlagen für die Gemischten Kommissionen. Im Kontext der beruflichen Bildung wird auch das Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB) einbezogen.

5.1.2 Entwicklungsbereiche des Religionsunterrichts für alle

Entsprechend der Protokollnotiz zu Artikel 6 bzw. Artikel 5 der Verträge mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde sind neben der Weiterentwicklung des institutionellen Rahmens drei weitere Entwicklungsbereiche des Religionsunterrichts vorgesehen, die sukzessiv umgesetzt wurden. Hierzu im Einzelnen:

5.1.3 Schulpraxis

Die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts erfolgte seit 2013 praxisnah durch die Entwicklung modellhafter Unterrichtseinheiten und ihre unterrichtliche Erprobung und Überarbeitung mit wissenschaftlicher Begleitung⁸⁾. Nach der 2019 erfolgreich abgeschlossenen Weiterentwicklung des religionsdidaktischen Konzepts für den Religionsunterricht für alle 2.0 (RUfa 2.0) steht die schulpraktische Umsetzung im Zuge der Imple-

⁸⁾ Wolff, Jutta. 2018. Evaluation des Religionsunterrichts für alle. Online: <https://www.hamburg.de/contentblob/11228470/a9828c1f5defe932d0c85401ef5c39a4/data/gesamtbericht-religionsunterricht-fuer-alle.pdf>.

mentierung der neuen Bildungspläne an. Entwicklung und Umsetzung erfolgen im Rahmen von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes in enger Abstimmung mit allen beteiligten Religionsgemeinschaften, gegebenenfalls mit Beschlussfassung in der AG/RUfa-Kommission und den Gemischten Kommissionen.

5.1.4 Didaktik/Rahmenpläne

Im Hinblick auf die schulpraktische Erprobung entwickelte die AG/RUfa-Kommission unter intensiver Mitwirkung der islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde didaktische Grundsätze für den RUfa 2.0. Diese wurden 2015 in den einzelnen Gemischten Kommissionen beschlossen. Auf dieser Grundlage wurden seit 2017 sukzessive Rahmenpläne für alle Jahrgangsstufen und Schulformen erarbeitet. Dieser Prozess wurde 2020 in den allgemeinen Prozess der Bildungsplanreform integriert. Die Entwürfe der Rahmenpläne (Grundschule, Sekundarstufe I und II) wurden Anfang 2022 von den einzelnen Gemischten Kommissionen beschlossen und im März 2022 der Öffentlichkeit vorgestellt⁹⁾. Nach derzeitigem Planungsstand treten sie am 1. August 2023 in Kraft. Die Rahmenpläne werden durch Hinweise und Erläuterungen ergänzt, die die RUfa-Kommission erstellte¹⁰⁾. Sie erarbeitete im Frühjahr 2022 zudem eine Beschlussfassung zur Umsetzung des Rahmenplans der gymnasialen Oberstufe an den beruflichen Gymnasien sowie einen Rahmenplan für die Religionspädagogischen Gespräche in den Berufsschulen.

5.1.5 Lehrerbildung

Die Weiterentwicklung des RUfa begann 2012/2013 mit der Erarbeitung eines Konzepts für die Lehrerbildung, in dem unter Berücksichtigung der KMK-Kompatibilität der Ausbildungsgänge Grundprinzipien formuliert und für die drei Phasen der Lehrerbildung (Universität, Vorbereitungsdienst, Fortbildung) konkretisiert werden. Das Konzept wurde 2013 von der AG/RUfa-Kommission vereinbart und im Nachgang von den Gemischten Kommissionen beschlossen. Es bildet die Grundlage für die nachfolgenden Stellungnahmen und Planungsschritte der Religionsgemeinschaften und der Behörde für Schule und Berufsbildung.

Die universitäre Phase liegt in der Verantwortung der Universität Hamburg und der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke. An den Sozietäten nehmen Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Bildung und des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwick-

lung (LI) teil. Seit kurzem und zurzeit noch teilweise sind auch Vertreterinnen und Vertreter aller Religionsgemeinschaften beteiligt, darunter die islamischen Religionsgemeinschaften und die Alevitische Gemeinde.

Auf Grundlage des von den Gemischten Kommissionen beschlossenen phasenübergreifenden Konzepts der Lehrerbildung entwickelte das LI in enger Abstimmung mit allen beteiligten Religionsgemeinschaften ein Grundlagen-Konzept für den Vorbereitungsdienst (VD) im Fach Religion. Das Konzept wurde 2017 in der AG/RUfa-Kommission vereinbart und von den Gemischten Kommissionen beschlossen. Die Verordnung für den Vorbereitungsdienst und das zweite Staatsexamen (VVZS) wurde 2017 entsprechend angepasst. Damit ist die rechtliche, konzeptionelle und organisatorische Grundlage gelegt, um neben den evangelischen nun auch alevitische, islamische und jüdische Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) für den Religionsunterricht ausbilden zu können. Nach dem Beitritt des Erzbistums Hamburg werden zukünftig auch katholische LiV einbezogen. Das Ausbildungskonzept orientiert sich am Hamburger Religionsunterricht für alle 2.0, ermöglicht aber auch den Wechsel in den getrennt konfessionell erteilten Religionsunterricht anderer Länder. Um die Multiperspektivität zu fördern und auf die zukünftig multireligiös zusammengesetzten schulischen Fachschaften vorzubereiten, erfolgt die Ausbildung in gemischt-religiösen Fachseminaren und sieht eine Betreuung durch Mentoren und Seminarleitungen der eigenen und anderer Religionen vor. In den Examenprüfungen verfügt ein Prüfungsausschussmitglied über die religionspezifische Fakultas der jeweiligen LiV. Die erste islamische LiV erhielt im Juli 2021 ihr Zweites Staatsexamen mit der Fakultas „Religion (islamisch)“. Aktuell absolvieren den VD acht LiV mit dem Fach „Religion (islamisch)“ und zwei LiV mit dem Fach „Religion (alevitisches)“. Für den VD-Start im Februar 2023 werden nach aktuellem Stand elf Bewerberinnen und Bewerber für das Fach „Religion (islamisch)“ sowie eine LiV für das Fach „Religion (alevitisches)“ neu zugelassen. Die entsprechenden Ausbildungskapazitäten sind vorhanden.

⁹⁾ BSB (Behörde für Schule und Berufsbildung) (2022a): Bildungspläne Religion Grundschule/Stadteilschule Jg. 5-11/Gymnasium Sekundarstufe I/Gymnasiale Oberstufe (Entwürfe); <https://www.hamburg.de/bsb/bildungsplaene-entwuerfe-2022/>.

¹⁰⁾ BSB (Behörde für Schule und Berufsbildung) (2022b): Hinweise und Erläuterungen zu den Rahmenplänen Religion, online: <https://www.hamburg.de/bsb/bildungsplaene-entwuerfe-2022/>.

Von 2012 bis 2020 bot das LI in Zusammenarbeit mit den islamischen Religionsgemeinschaften, der Alevitischen Gemeinde und dem evangelischen Pädagogisch-Theologischen Institut (PTI) einen 120 Stunden umfassenden Qualifizierungskurs für Lehrkräfte, die Religion in der Grundschule und Klasse 5/6 unterrichten möchten, an. Insgesamt absolvierten diesen Kurs 19 islamische und fünf alevitische Lehrkräfte erfolgreich. In das umfangreiche Fortbildungsprogramm des LI werden auf Anbieterseite regelmäßig Lehrkräfte und Referenten aus vielen Religionen einbezogen. Hierfür wurde u. a. ein Stamm aus islamischen und alevitischen Lehrkräften für Fortbildungstätigkeiten gefunden und qualifiziert. Integraler Bestandteil der Fortbildungen sind das Angebot und die Vermittlung von Unterrichtsmaterialien, die für den RUfa 2.0 neu zusammengestellt, teils sogar eigenständig erstellt werden mussten und müssen. Hierfür wurde auch mit der universitären Fachwissenschaft kooperiert. Ein erstes Ergebnis ist eine neunbändige Reihe mit Unterrichtsmaterialien für die Jahrgangsstufen 1 bis 10, die in Kooperation des LI mit der Akademie der Weltreligionen an der Universität Hamburg und dem evangelischen PTI unter Mitwirkung auch der islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde entstand.¹¹⁾

5.1.6 Lehrberuf und religionsgemeinschaftliche Beauftragung

Bis 2019 konnten nur Lehrkräfte für das Fach Religion in den Vorbereitungs- und Schuldienst eingestellt werden, die über eine Fakultas in evangelischer Religion verfügten und Mitglied einer evangelischen Kirche waren. Dies wurde 2019 dergestalt geändert, dass nunmehr auch islamische, alevitische, jüdische und ab 1. Februar 2023 auch katholische Lehrkräfte mit einer entsprechenden Fakultas im Vorbereitungsdienst ausgebildet und für das Fach Religion eingestellt werden können. Hierfür benötigen sie eine Beauftragung (Vokation, Idschaza, Rizalik, Ischur, Missio) ihrer jeweiligen Religionsgemeinschaft, wie dies vor dem Hintergrund von Artikel 7 Absatz 3 GG auch in den anderen Bundesländern Praxis ist. Die islamischen Religionsgemeinschaften entwickelten für die religionsgemeinschaftliche Beauftragung in enger Abstimmung mit der Behörde für Schule und Berufsbildung sowie den anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche, eine gemeinsame Idschaza-Ordnung und ein Beauftragungsverfahren, mit dem sie ihren Verpflichtungen aus Artikel 7 Absatz 3 GG in diesem Bereich vollumfänglich nachkommen. Parallel entwickelte die Alevitische Gemeinde eine Rizalik-

Ordnung und ein Verfahren für die Erteilung einer Rizalik. Die islamischen Religionsgemeinschaften und die Alevitische Gemeinde bieten im Zuge der Idschaza- bzw. Rizalik-Erteilung Fortbildungen für islamische bzw. alevitische Lehrkräfte an.

5.2 Weitere Projekte und Maßnahmen im Bereich Schule

Über die Beteiligung der islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde am Religionsunterricht für alle (RUfa 2.0) hinaus bestehen im Bereich Schule weitere Formen und Maßnahmen der Zusammenarbeit.

5.2.1 Interkulturelle Erziehung

Die Beratungsstelle Interkulturelle Erziehung (BIE) des LI hat in Zusammenarbeit mit weiteren behördlichen Fachstellen unter Einbezug von schulaffinen, migrantischen Vertreterinnen und Vertretern im Bildungsbereich (u. a. aus der Schura) Beratungsangebote für Lehrkräfte, weiteres pädagogisches Personal und Eltern erarbeitet und entsprechende Beratungsmaterialien veröffentlicht.

Die BIE hat unter Mitwirkung einer Vertreterin von Schura eine mehrfach aufgelegte Broschüre („Vielfalt in der Schule – Religiöse Fragen in der Schule, Sport- und Schwimmunterricht, Sexualerziehung und Schulfahrten“) für pädagogisches Personal entwickelt und herausgegeben.¹²⁾ Die Broschüre informiert über rechtliche Grundlagen zu häufig gestellten Fragen im Themenfeld religiös und ethnisch diverser Schülerschaft und Schule und gibt pädagogische Hinweise (z. B. zum Umgang mit religiösen Feiertagen und Fastenzeiten, zur Kleidung im Sportunterricht, zur Teilnahme an Sexualerziehung und Schulfahrten u. a.). Für Eltern liegt eine thematisch analoge Broschüre in sieben Sprachen vor.¹³⁾ Für das pädagogische Personal an Hamburger Schulen hält die BIE Beratungs- und Fortbildungsangebote vor, die von den Schulen gern genutzt werden. Besonders bewährt hat sich die Fortbildungsveranstaltung „FAQ – interkulturelle/ interreligiöse Fragen in der Schule“ als öffentliches Modul im Rahmen der zweijährigen „Qualifizierung zur Interkulturellen Koordination“. In die Fortbildungsinhalte fließen sowohl die fachliche Expertise des

¹¹⁾ Interreligiös-dialogisches Lernen (2014-2022), Bd. 1-9, hg. von Akademie der Weltreligionen/ Pädagogisch-Theologisches Institut der Nordkirche/ Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung, München: Cornelsen/Kösel.

¹²⁾ vgl. <https://li.hamburg.de/publikationen/publikationen/2819050/interkulturelle-erziehung/>.

¹³⁾ vgl. <https://li.hamburg.de/publikationen/2994684/vielfalt-eltern-infos/>.

LI als auch die Sicht der Eltern und Schülerinnen und Schüler aus den entsprechenden Religionsgemeinschaften, u. a. von der Schura, ein.

5.2.2 Feiertagsinformation

Die in den Verträgen vorgesehenen und im Hamburgischen Feiertagsgesetz umgesetzten Regelungen für die Unterrichtsbefreiung von Schülerinnen und Schülern werden vom Amt für Bildung den Schulen für jedes Schuljahr mit den jährlich wechselnden aktuellen Daten mitgeteilt.¹⁴⁾ Die islamischen Religionsgemeinschaften und die Alevitische Gemeinde nennen der Behörde für Schule und Berufsbildung die entsprechenden Feiertagsdaten und verbreiten darüber die entsprechenden Informationen innerhalb ihrer Gemeinden.

5.2.3 Prävention und Deradikalisierung

Im Rahmen des Hamburger Beratungsnetzwerks für Prävention und Deradikalisierung besteht eine enge Kooperation zwischen den Vertragspartnern, dem LI und der Beratungsstelle Gewaltprävention (vgl. Umsetzung des Senatskonzepts zur Vorbeugung und Bekämpfung von religiös begründetem Extremismus und anti-muslimischer Diskriminierung Drucksache 20/13460 vom 28. Oktober 2014), weiterentwickelt 2016 (Drucksache 21/5039 vom 28. Juni 2016).

5.2.4 Politische Bildung

Die Landeszentrale für Politische Bildung hat in Zusammenarbeit mit der Alevitischen Gemeinde im Vertragszeitraum zwei Veranstaltungen durchgeführt: Am 3. April 2012 „Aleviten in Hamburg: Akteure im interreligiösen, kulturellen und politischen Dialog“ (mit H. Aksünger, A.E. Toprak); am 4. Juni 2019 eine Buchvorstellung mit Gespräch: „Wer sind die anatolischen Aleviten? Was sind Aleviten?“ (mit G. Veltri, H. Aksünger-Kizil, Y. Kahraman). In diesem Kontext gab die Landeszentrale auch das Buch „Handan Aksünger-Kizil/ Yilmaz Kahraman: Das anatolische Alevitentum – Geschichte und Gegenwart einer in Deutschland anerkannten Religionsgemeinschaft“ (2019) heraus. In Kooperation mit der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration führte die Landeszentrale am 21. Januar 2022 im Rahmen des Qualifizierungskurses für Imame von Schura und DITIB Landesverband Nord in Hamburg ein Seminar durch mit dem Titel „Was macht Deutschland aus? Zum politischen System und den Werten unserer freien Gesellschaft“ mit Vortrag eines ehemaligen Richters und mit anschließender Exkursion zum Hamburger Rathaus.

5.3 Bewertung der Zusammenarbeit

5.3.1 Religionsunterricht

Die Zusammenarbeit im Bereich des Religionsunterrichts erfolgt zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und den beteiligten Religionsgemeinschaften (und zwischen diesen untereinander) vertrauensvoll und wertschätzend, im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung und ausgesprochen produktiv. Gleichzeitig werden die Rahmenbedingungen, Spielräume und gegebenenfalls Grenzen schulischen Lernens und seiner Steuerungsmöglichkeiten beachtet und akzeptiert. Die Institutionalisierung gewährleistet einen verlässlichen Rahmen und eine zielorientierte Kooperation, die die zuverlässige Einhaltung von rechtlich gefassten Verfahren und Fristen ermöglicht. Die durch Artikel 7 Absatz 3 GG vorgegebene Trennung und Verteilung zwischen behördlichen Aufgaben und Befugnissen sowie denen der Religionsgemeinschaften war die ganze Zeit über gegeben.

Auf allen Seiten führte die Intensität und Dauer der Zusammenarbeit zu einem großen wechselseitigen Verständnis und der Entwicklung fachlicher und organisatorischer Expertise im Bereich des schulischen Religionsunterrichts bei den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde. Auf Seiten der Behörde für Schule und Berufsbildung entstand ein hohes Verständnis für die Situation und Herausforderungen islamischer und alevitischer Schülerinnen und Schüler, ihrer Eltern und der Gemeinden.

In vielen Zusammenhängen, insbesondere im Bereich der Lehrerfortbildung, haben die islamischen Religionsgemeinschaften und die Alevitische Gemeinde verlässlich ehrenamtlich tätige Mitarbeitende bereitgestellt und sich mit ihrem theologischen Fachwissen eingebracht. Auch unterstützen sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten die muslimischen und alevitischen Lehrkräfte, die in der Fortbildung tätig sind.

Diese enge Kooperation im Bereich des Religionsunterrichts wirkt auch auf andere fachliche Bereiche der Kooperation zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Religionsgemeinschaften zurück, wie auch von dort Impulse aufgegriffen werden. So wurde z. B. das Thema „Schule“ unter Mitwirkung des Amts für Bildung und des LI in den Imam-Qualifizierungskursen erörtert.

Der umfassende Entwicklungsprozess und die Mitarbeit in den Gremien stellen indessen an die

¹⁴⁾ vgl. <https://www.hamburg.de/bsb/ferien/>.

islamischen Religionsgemeinschaften, die Alevitische Gemeinde und auch an die anderen Religionsgemeinschaften hohe personelle und fachliche Anforderungen, die für die zumeist aus ehrenamtlich tätigen Laien bestehenden Vereine eine große praktische Herausforderung darstellen. Dies zeigte sich insbesondere bei der Entwicklung der Ordnungen und Verfahren für die Erteilung religionsgemeinschaftlicher Beauftragungen. Mit Blick auf die anstehende Implementierung der neuen Bildungspläne können sich diese Gemeinschaften nur begrenzt bei Fortbildungen und der Erstellung von Unterrichtsmaterialien einbringen. Auf Grund der derzeit noch geringen Anzahl grundständig ausgebildeter muslimischer und alevitischer Religionslehrkräfte ist die Gruppe derjenigen, die in der Aus- und Fortbildung eingesetzt werden können, klein.

Die Vertreterinnen und Vertreter der islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde arbeiteten sich schnell und umfassend in die didaktischen Fragestellungen und die rechtlich-organisatorischen Anforderungen des Religionsunterrichts (für alle) und seiner Weiterentwicklung ein. Sie profitierten dabei intensiv von etablierten Verfahren und der Expertise anderer Religionsgemeinschaften, mit denen sie eng und vertrauensvoll kooperierten, insbesondere mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Die Behörde für Schule und Berufsbildung unterstützt die islamischen Religionsgemeinschaften und die Alevitische Gemeinde bei allen Prozessen umfangreich in fachdidaktischen und organisatorischen Fragen, u. a. indem islamische und alevitische Religionslehrkräfte aus dem Hamburger Schuldienst die Religionsgemeinschaften beraten. Um islamische und alevitische Lehrkräfte für Aufgaben in der Aus- und Fortbildung zu qualifizieren, werden sie intensiv vom Stammpersonal eingeführt und in regelmäßigen Austauschrunden beraten und unterstützt. Dabei suchen die Mitarbeitenden des LI bei angehenden oder weitergebildeten Lehrkräften gezielt nach qualifizierten Personen; die Suche nach einer islamischen Fachseminarleitung wurde auch auf andere Bundesländer ausgedehnt.

Die Weiterentwicklung des Religionsunterrichts für alle und die gefundenen religionsdidaktischen und organisatorischen Formen werden bundesweit (und darüber hinaus) intensiv wahrgenommen und gelten vielfach als Zukunftsmodell für den Religionsunterricht in einer multireligiösen Gesellschaft. Die Medien berichteten ausführlich über den Religionsunterricht für alle.¹⁵⁾ Im wissenschaftlichen Diskurs gibt es eine umfassende religionspädagogische Reflexion und eine intensive

Diskussion¹⁶⁾ – in den vergangenen fünf Jahren u. a. auf vier Kongressen. Der weiterentwickelte Religionsunterricht für alle ist einer der zentralen Referenzpunkte für die bundesweit geführte Modelldiskussion um den Religionsunterricht der Zukunft.

Die außerordentlich positive Wirkung, die das Lehrangebot zur islamischen Religion im Rahmen des „Religionsunterrichts für alle“ habe, heben die Vertragspartner hervor: Muslimische Schülerinnen und Schüler berichteten, dass sie sich durch die muslimischen Lehrkräfte in ihrer Identität verstanden und unterstützt fühlten.

Die konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung des „Religionsunterrichts für alle“ wurde auch bei den Beratungen des Fachtags am 24. August 2022 festgestellt. Die Verträge haben nach den Erkenntnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein solides Fundament für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und feste Kommunikationsstrukturen bei der Entwicklung des RUfa 2.0 geschaffen. Die Vertragspartner wiesen während des Fachtags daraufhin, dass der Religionsunterricht für alle ein gemeinsames von- und miteinander Lernen der verschiedenen Religionen ermögliche und maßgeblich zu einem gegenseitigen Verständnis beitrage.

Auf die besondere Vorreiterrolle, die die Freie und Hansestadt Hamburg im bundesweiten Vergleich durch den „Religionsunterricht für alle“ in

¹⁵⁾ Spiegel 29.11.2019: <https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/hamburg-auch-muslimische-und-juedische-lehrer-sollen-religion-unterrachten-a-1298941.html>; ZEIT 29.11.2019: Kirche: In Hamburg unterrichten bald muslimische und jüdische Lehrer Religion | ZEIT ONLINE; La Repubblica 1.4.2020: https://www.repubblica.it/esteri/2020/01/04/news/germania_l_ora_di_religione_soltanto_con_docenti_di_tutte_le_fedi-244948460/?refresh_ce; France 24 24.2.2021: In Germany, religious education a constitutional right, and bulwark against extremism – France 24; HA 28.4.2022: <https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article235196943/schule-hamburg-religion-unterricht-katholiken-erdbeben.html>; NDR/Hamburg-Journal 28.4.2022: <https://www.ardmediathek.de/video/hamburg-journal/katholische-kirche-beteiligt-sich-an-religionsunterricht-fuer-alle/ndr-hamburg/Y3JpZDovL25kci5kZS80N2ZhZTM4Mi05ZGZmLTQwNzEtYjMzOS0xNGQ3ZDE0M2JhYjI> Spiegel, 28.4.2022: https://www.spiegel.de/panorama/bildung/hamburg-fuehrt-gemeinsamen-religionsunterricht-ein-a-b13994bc-e420-4cc5-a267-815094737292-amp?xing_share=news; SZ 28.4.2022: <https://www.sueddeutsche.de/politik/religionsunterricht-hamburg-katholiken-1.5574617>; NZZ 30.4.2022: <https://www.nzz.ch/international/religionsunterricht-fuer-alle-der-hamburger-weg-ld.1681661>.

¹⁶⁾ Bauer, Jochen (2019): Religionsunterricht für alle. Eine multireligiöse Fachdidaktik. Stuttgart: Kohlhammer; Wißmann, Hinnerk (2019): Religionsunterricht für alle? Tübingen: Mohr Siebeck; Wolff, Jutta. 2018. Evaluation des Religionsunterrichts für alle. Online: <https://www.hamburg.de/contentblob/11228470/a9828c1f5defe932d0c85401ef5c39a4/data/gesamtbericht-religionsunterricht-fuer-alle.pdf>.

Deutschland eingenommen habe, verwies bei den Beratungen des Fachtags insbesondere Frau Prof. Dr. Riem Spielhaus (Universität Göttingen): Der Religionsunterricht für alle stelle eine gelungene Antwort auf die religiöse Pluralität großer Städte dar.

5.3.2 Weitere Kooperationsformen

Die Beratungsangebote und -materialien der BIE des LI werden aus den Schulen vielfach nachgefragt. Die von der BIE herausgegebene Broschüre für pädagogisches Personal zu interkulturellen Fragen wurde von anderen Bundesländern (u. a. Bremen und Sachsen) als impulsgebende, hilfreiche Publikation rezipiert und – nach Kontaktaufnahme mit dem LI – inhaltlich hinsichtlich der Rahmenbedingungen im jeweiligen Bundesland adaptiert und herausgegeben.

Auch im Bereich der Extremismusprävention besteht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit. So haben sich in diesem Rahmen verlässliche Arbeitsbeziehungen und -strukturen entwickelt, die der gemeinsamen Beratung und dem Wissensaufbau im Bereich Prävention von Radikalisierung und Muslimfeindlichkeit dienen. Im Bereich der politischen Bildung erfuhren die angebotenen Veranstaltungen der Landeszentrale eine hohe Resonanz. Die herausgegebene Publikation mit einer Auflage von 2.000 Exemplaren wurde bundesweit bestellt und war in einem Zeitraum von 18 Monaten vergriffen.

5.4 Künftige Formen der Kooperation mit den Vertragspartnern

Die institutionelle Zusammenarbeit im schulischen Bereich zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung und den Vertragspartnern sind insbesondere beim Religionsunterricht auf Dauer angelegt. Dazu kommen situations- und anlassbezogene Projekte. Im Zuge der anstehenden Implementierung bereiten die Behörde für Schule und Berufsbildung und die beteiligten Religionsgemeinschaften die Ausweitung bzw. den Aufbau von Fortbildungsangeboten vor. So entstehen derzeit neue, teils digitale und hybride Fortbildungsformate gerade auch im Bereich von Islam und Alevitentum, die fachlichen Wissenserwerb und fachdidaktisch-unterrichtliche Umsetzung kombinieren. Hierfür kooperiert das LI mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde sowie mit den Fortbildungsinstituten und Fortbildenden aus anderen Religionsgemeinschaften. Diese kooperieren ebenso untereinander.

6. Hochschulwesen

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke und die Universität Hamburg haben in Kooperation mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde an der Umsetzung des Artikel 5 bzw. Artikel 6 der Verträge wirkungsvoll zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit war und ist von gegenseitigem Respekt geprägt und findet in einem vertrauensvollen Rahmen statt. Dabei herrscht Verständnis für die Positionen und die Rolle der jeweils anderen Seite.

In Umsetzung der Verträge besteht eine dauerhafte Vertretung alevitischer und islamischer Lehre an der Universität Hamburg sowie Lehramtsstudiengänge in Alevitischer Religion und Islamischer Religion. Bereits seit dem Wintersemester 2015/2016 bietet die Universität Hamburg die Teilstudiengänge „Islamische Religion“ und „Alevitische Religion“ für das Lehramtsstudium im Lehramt der Primar- und Sekundarstufe I an. Hervorzuheben ist die Besetzung der alevitischen Professur an der Universität Hamburg im September 2014. Hierbei handelte es sich um die erste alevitische Professur in Deutschland überhaupt, was bundesweit große Beachtung fand. Gemäß Drucksache 21/11562 vom 9. Januar 2018 war für die Fächer Alevitische Religion und Islamische Religion im Rahmen der Reform der Lehrerbildung festzulegen, ob die Ausbildung auch auf die Sekundarstufe I und II ausgeweitet werden kann. Gemäß Empfehlung des Rates des Zentrums für Lehrerbildung Hamburg, dem der Senat gefolgt ist, sollten auch diese Fächer zukünftig in der Sekundarstufe I und II angeboten und damit ein umfassendes Studienangebot in Hamburg sichergestellt werden. Die Freie und Hansestadt Hamburg stärkt hiermit entscheidend den Bereich der theologischen Lehramtsstudiengänge anhand der Bedarfe der Religionsgemeinschaften sowohl in der Fachwissenschaft als auch in der Fachdidaktik.

In Umsetzung der „Fortschreibung der Reform der Lehrerbildung in Hamburg“ (Drucksache 21/11562 vom 9. Januar 2018) bietet die Universität Hamburg seit dem Wintersemester 2021/2022 die Teilstudiengänge „Islamische Religion“ und „Alevitische Religion“ im neuen Lehramt an Grundschulen an. Weitere Studienangebote in der Sekundarstufe I und II sind an der Universität Hamburg in Vorbereitung, deren Beginn in Abhängigkeit von den bereits begonnenen Berufungsverfahren steht. Im seit dem Wintersemester 2020/2021 nicht mehr wählbaren Lehramt für Primar- und Sekundarstufe I sind noch Absolven-

tinnen und Absolventen zu erwarten. Insoweit gibt es in Hamburg bereits seit 2015 ein funktionierendes altes sowie ein neues Studienangebot, in das Studierende eingeschrieben sind.

Durch zusätzliches universitäres Personal soll insbesondere für den weiterentwickelten „Religionsunterricht für Alle“ (RUfa 2.0) an Hamburgs Schulen sichergestellt werden, dass an der Universität Hamburg eine bedarfsgerechte Ausbildung an Religionslehrerinnen und Religionslehrern erfolgt. Mit diesem Ausbau wird der erforderliche interreligiöse Dialog im Rahmen des RUfa 2.0 ermöglicht, ausgebaut und gestärkt. Für Islamische und Alevitische Religionslehre sind nach notwendigen Anpassungen der Planungen auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen final je zwei Professuren (einmal W3, einmal W1) vorgesehen. Darüber hinaus sind Positionen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stellen für die Sprachlehreangebote sowie in der Verwaltung vorgesehen. Mit diesen personellen Ressourcen ist ein qualitativ und quantitativ gutes Angebot für die religionsbefassten Fächer der Lehrämter Grundschule und Sekundarstufe I und II an der UHH realisierbar. Der Lehrbetrieb der bereits eingeführten Studiengänge (Bachelor Lehramt an Grundschulen sowie Master Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I) wird aktuell durch Vertretungsprofessuren im Fach Islamische Religion sowie durch eine wissenschaftliche Mitarbeiter-Dauerstelle im Fach Alevitische Religion erfolgreich geleistet. Die Studierbarkeit der Curricula ist gewährleistet. Es stehen ausreichend Kapazitäten für eine angemessene Anzahl von Studienanfängerplätzen zur Verfügung. Die Universität Hamburg arbeitet derzeit an weiteren Berufungen für die islamische und alevitische Religion im Bereich Lehramt. Sie setzt dabei sukzessive das Konzept der Fakultät für Geisteswissenschaften zur Religionslehrerausbildung um. Hierzu werden auch die Professuren unter Berücksichtigung der Bewerberlage ausgeschrieben. Der Auf- beziehungsweise Ausbau der Angebotsstrukturen an verschiedenen Standorten in Deutschland führt allerdings zu einer hohen Nachfrage nach berufungsfähigen Personen, die bislang nur in geringer Zahl verfügbar sind.

In einem nächsten Schritt werden zunächst die Master-Studiengänge im Bereich Lehramt an Grundschulen sowie die Bachelor-Studiengänge im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) jeweils in islamischer und alevitischer Religion eingeführt. Die Master-Studiengänge im Lehramt für die Sekundarstufe I und II (Stadtteilschulen und Gymnasien) dieser

beiden Teilstudiengänge folgen im Anschluss. Sobald die insgesamt acht Professuren (je zwei Professuren alevitisch/islamisch/katholisch/jüdisch) an der Fakultät für Geisteswissenschaften besetzt sind, wird die Fakultät für Geisteswissenschaften einen neuen Fachbereich Religionen einrichten.

Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke und die Universität Hamburg befinden sich mit den Vertragspartnern zum Teilaspekt der Religionslehrerausbildung in einem konstruktiven Austausch. Die Vertragspartner werden entsprechend der Verträge im Bereich Hochschulausbildung und -wesen durch die Universität Hamburg regelhaft beteiligt. Die Vertragspartner haben vor der Berufung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers die Möglichkeit zur Stellungnahme, sie können sich zu Lehrinhalten äußern und werden bei der Erarbeitung von Grundsätzen für eine Akkreditierung von Studiengängen und Formulierung von Prüfungsanforderungen einbezogen. Wie allen anderen Beteiligten an der Lehrerbildung steht den Vertragspartnern die Möglichkeit zur Teilnahme in den entsprechenden Gremien der Universität Hamburg und deren Verfahren zur Verfügung.

Die Universität Hamburg und die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke tauschen sich regelmäßig mit den Vertragspartnern aus, sodass diese fortlaufend über die aktuellen Sachstände informiert werden. Hierzu wurde u. a. ein regelmäßiger Austausch zwischen der Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, der Universität Hamburg und den Vertragspartnern vereinbart, um bei der Umsetzung der Reform der Lehrerbildung für den Teilaspekt der Religionslehrerausbildung höchstmögliche Transparenz zu schaffen.

Aus Sicht des Senats werden die Verträge mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde im Bereich Hochschulausbildung und -wesen erfüllt.

Auch die Beratungen des Fachtags am 24. August 2022 betonten die Weiterentwicklung des Lehrangebots an der Universität Hamburg. Hierbei zeigte sich, dass insbesondere die in der Vergangenheit noch offenen Fragen zur Finanzierung inzwischen geklärt worden sind. Es konnten für die Lehramtsausbildung zusätzliche Professuren geschaffen werden, zu welchen aktuell Berufungsverfahren an der Universität Hamburg laufen.

Aus Sicht der Vertragspartner ist es erforderlich, das Studienangebot an der Universität Hamburg durch Einrichtung und zeitnahe Besetzung der

Professuren weiter zu stärken. Einer Analyse bedürften ferner die rechtlichen Zulassungsvoraussetzungen für Studierende des Fachs Religion. Dem Wunsch der islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde zu einem zusätzlichen regelmäßigen Austausch mit allen beteiligten Fachbehörden kommen die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke, die Behörde für Schule und Berufsbildung sowie die Senatskanzlei durch vierteljährliche Erörterungstermine mit allen am Religionsunterricht beteiligten Vertragspartnern sowie der Universität Hamburg nach.

7. Feiertage und Praxis der Religionsausübung

In den Bereichen der Praxis der Religionsausübung und Feiertage bestehen zwischen den zuständigen Fachbehörden und den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde auf der Grundlage der Verträge Kooperationsbeziehungen, durch die für zahlreiche Aufgaben und Belange Lösungen gemeinschaftlich entwickelt werden können.

Eine umgehende Umsetzung der Vorgaben der Verträge mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde zu den Feiertagen erfolgte unmittelbar mit der Zustimmung der Bürgerschaft zum Abschluss der Verträge durch eine Änderung des Feiertagsgesetzes,¹⁷⁾ dessen Änderung am 2. Juli 2013 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet wurde.¹⁸⁾ Durch den neu eingefügten §3a Absatz 1 des Feiertagsgesetzes ist gesetzlich geregelt, dass für Menschen islamischen Glaubens die Rechte aus §3 des Feiertagsgesetzes an den islamischen Feiertagen des Opferfests (Id-ul-Adha oder Kurban Bayrami), des Ramadanfests (Id-ul-Fitr oder Ramazan Bayrami), sowie dem Fest Aschura gelten. §3a Absatz 2 des Feiertagsgesetzes regelt, dass für Menschen alevitischen Glaubens die Rechte aus §3 an den Feiertagen Asure-Tag, Hizir-Lokmasi sowie Nevruz gelten.

Die herausragende Bedeutung der gesetzlichen Anerkennung der islamischen und alevitischen Feiertage für die Identität der islamischen und alevitischen Bürgerinnen und Bürger Hamburgs betonte bei den Beratungen des Fachtags am 24. August 2022 Frau Prof. Dr. Riem Spielhaus (Universität Göttingen). Inzwischen gebe es auch in anderen, aber nicht in allen Bundesländern entsprechende gesetzliche Anerkennungen.

Auch die Vertragspartner berichten von der herausragenden Bedeutung der Anerkennung der islamischen Feiertage für die Identität muslimi-

scher Bürgerinnen und Bürger Hamburgs. Insbesondere Schülerinnen und Schüler hätten berichtet, dass die Befreiung vom Schulunterricht an islamischen Feiertagen auf der Grundlage des Feiertagsgesetzes in der Praxis gut funktioniere. Die jeweiligen Feiertage werden nach den Berichten der Vertragspartner für das übernächste Jahr im Voraus der Schulbehörde mitgeteilt, sodass eine rechtzeitige Planung des Unterrichts organisiert werden könne. Entsprechendes gelte auch für Lehrkräfte und Auszubildende. Für Schülerinnen und Schüler seien zudem die Gebote im Fastenmonat Ramadan von besonderer Bedeutung. Durch dessen Aufnahme in das Feiertagsgesetz sei eine Sensibilisierung in den Schulen entstanden, die zu einer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler in der Fastenzeit geführt habe.

Die Vertragspartner haben ferner die Aufnahme von zwei weiteren islamischen Feiertagen in das Feiertagsgesetz angeregt: den Geburtstag des Propheten Muhammad (Mawlid-An-Nabi) und die Nacht der Offenbarung des Koran (Lailat Al-Qadr).

8. Moscheen, Gebetsräume und Bauvorhaben

Die Gemeinden der Vertragspartner betreiben in der Freien und Hansestadt Hamburg eine Vielzahl von Moscheen, Gebetsräumen und Gemeinderäumen. Weiterhin stellt die Findung geeigneter Räumlichkeiten viele Gemeinden vor besondere Herausforderungen. Die Auswertung des Senats und seiner Fachbehörden zeigt, dass bei der Umsetzung der Vorgaben der Verträge im Bereich der Bauvorhaben eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Fachbehörden und den Vertragspartnern in einer Vielzahl von Verfahren besteht.

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen beteiligt sich in diesem Zusammenhang insbesondere an laufenden Abstimmungsterminen zu einem baulichen Vorhaben des Bündnisses der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V. in Hamburg, zu einem baulichen Vorhaben des Islamisch Albanischen Kulturzentrums Hamburg sowie an einem baulichen Vorhaben der DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Hamburg Kirchdorf e.V. Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie das örtlich zuständige Bezirksamt Altona begleiten aktuell das Bauvorbe-

¹⁷⁾ Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 20. Wahlperiode, Protokoll der 63. Sitzung am 13. Juni 2013, Seite 4822, https://www.buergerschaft-hh.de/parldok/dokument/41893/plenarprotokoll_20_63.pdf#page=18.

¹⁸⁾ HmbGVBl. Nr 26 vom 2. Juli 2012, Seite 304.

scheidungsverfahren zu dem Neubau eines Gemeindehauses auf der vereinseigenen Belegenheit am Nobistor in Altona durch das Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V. Weiter begleiten die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie das örtlich zuständige Bezirksamt Hamburg-Mitte gemeinsam mit dem Denkmalschutzamt der Behörde für Kultur und Medien sowie der Senatskanzlei aktuell das Bauvorbescheidungsverfahren zu einer Sanierung und Nutzungsänderung zu einem Albanisch-Islamischen Kulturzentrum auf der vereinseigenen Belegenheit am Kleiner Pulverteich in Hamburg-Mitte durch das Islamisch Albanische Kulturzentrum Hamburg.

Auf Grund der städtebaulichen Bedeutung begleiten die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG), das Bezirksamt Hamburg-Mitte und die Senatskanzlei ferner die DITIB-Türkisch Islamische Gemeinde zu Hamburg Kirchdorf e.V. zu dem Vorhaben eines Moscheebaus in Wilhelmsburg, insbesondere bei der Konzeptentwicklung, der Schaffung des Planungsrechts und der städtebaulichen sowie architektonischen Gestaltung.

Zwischen den Jahren 2016 und 2021 wurde durch den Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen ein Gebäude an die alevitische Gemeinde vermietet. Mit der alevitischen Gemeinde besteht ferner ein Mietverhältnis über ein weiteres Objekt.

Auch während des Fachtags am 24. August 2022 wurde der Bedarf zahlreicher Gemeinden der Vertragspartner, geeignete Gebetsräume oder Flächen für Moscheen in der Stadt zu finden, als fortbestehende Aufgabe identifiziert. Die Vertreterinnen und Vertreter der Vertragspartner halten es für hilfreich, entsprechende Flächen bei der Erschließung neuer Stadtteile frühzeitig zu berücksichtigen und verwiesen hierzu auf die Regelung in Artikel 4 der Verträge. Für die einzelnen Mitgliedsgemeinden stellt nach den Erkenntnissen des Fachtags die Finanzierung eigener Bauvorhaben eine besondere Herausforderung dar. Als ein Beispiel für eine kreative, gemeinschaftliche Lösung bei der Finanzierung und der Errichtung von Moscheen in Hamburg wurde die Kocatepe Moschee in Bergedorf oder die Centrum Moschee in der Böckmannstraße identifiziert.

In Hamburg-Harburg wurde durch die Kontaktvermittlung zwischen der Islamischen Gemeinde Harburg e.V. und der Hochschule 21 im Wintersemester 2021/2022 ein Hochschul-Projekt im Studiengang Architektur zur Neugestaltung einer

Moschee in Harburg entwickelt. An den Zwischen- und Abschlusspräsentationen des akademischen Nachwuchses war das Fachamt des Bezirksamtes Harburg fachlich beratend beteiligt.

9. Bestattungswesen

Der Bereich des Bestattungswesens ist durch eine vertrauensvolle Kooperation der zuständigen Stellen der Stadt mit den Vertragspartnern gekennzeichnet.

In der Freien und Hansestadt Hamburg bestehen auf dem Friedhof Finkenriek in Wilhelmsburg, dem Friedhof in Öjendorf, dem Friedhof in Bergedorf sowie dem Friedhof in Ohlsdorf muslimische Grabfelder. Wie insbesondere die Erörterungen während des Fachtags am 24. August 2022 zeigten, besteht in den islamischen Gemeinden und in der muslimischen Bevölkerung Hamburgs seit vielen Jahren zunehmend das Bedürfnis, verstorbene Angehörige auch in Hamburg zu beerdigen, was auf eine Verbundenheit mit der hamburgischen Heimat schließen lässt. Nach den Berichten der Vertragspartner ist dies dem Umstand zu verdanken, dass die Beisetzung, Ausrichtung, Waschung und das Totengebet mittlerweile den islamischen Glaubensvorschriften entsprechend auch in Hamburg durchgeführt werden können. In der Vergangenheit hätten es demgegenüber viele Angehörige der muslimischen Bevölkerung vorgezogen, Bestattungen im Herkunftsland ihrer Vorfahren bzw. in ihrem eigenen Herkunftsland durchzuführen.

Bei der praktischen Durchführung von Bestattungen sind auf Grund des islamischen Ritus Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Bestattung ist binnen kurzer Frist durchzuführen. Die Grabfelder müssen eine bestimmte geographische Ausrichtung aufweisen. Eine weitere Besonderheit stellt die Ausgestaltung der ewigen Totenruhe dar. Deren Gewährleistung stellt insbesondere im Fall von Sozialbestattungen nach dem SGB XII eine bundesweit rechtlich noch zu prüfende Aufgabe dar. Positiv hervorgehoben wurde von Vertragspartnern während des Fachtags, dass es bei der Errichtung und dem Betrieb muslimischer Grabfelder auf den städtischen Friedhöfen in den vergangenen Jahren einen kooperativen Austausch zwischen den Behörden und den Religionsgemeinschaften gegeben habe. Ein jüngstes Beispiel hierfür stellt die Erweiterung des muslimischen Grabfeldes auf dem Friedhof in Finkenriek unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Vertragspartner durch das zuständige Bezirksamt und die Senatskanzlei dar. Aus Sicht der Vertragspartner ist es von besonderer

Bedeutung, dass die Grabfelder in der Nähe der Angehörigen gelegen sind.

Bei den Vertragspartnern besteht ein Interesse an einer selbständigen Trägerschaft von Friedhöfen, was indessen im Hinblick auf die Vorgaben des Hamburgischen Bestattungsgesetzes, nach denen dies einen öffentlich-rechtlichen Status voraussetzt, derzeit rechtlich ausgeschlossen ist. Auf diese Besonderheit wies auch Frau Prof. Dr. Riem Spielhaus (Universität Göttingen) hin: Um auch den islamischen Religionsgemeinschaften die Trägerschaft von Friedhöfen zu ermöglichen, die nicht den Status einer Körperschaft des Öffentlichen Rechts innehaben, bedürfe es einer Anpassung der Friedhofsgesetze der Länder. Besonders positiv sei in Hamburg hervorzuheben, dass das Hamburgische Bestattungsrecht sarglose Bestattungen zulasse und zügige Bestattungen ermögliche.

Im Rahmen der Neufassung des Hamburgischen Bestattungsgesetzes (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) vom 30. Oktober 2019) wurden im Dezember 2018 der Rat der Islamischen Gemeinschaften in Hamburg (Schura), der Landesverband der Islamischen Kulturzentren und die Alevitische Gemeinde Hamburg schriftlich über die Grundzüge der geplanten Änderungen informiert. Hierbei wurde Gelegenheit zu Fragen, Stellungnahmen und einem Gespräch gegeben.

Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Vertragspartnern im Bereich des Bestattungswesens hat sich insbesondere bei der komplexen Aufgabe der Verlagerung eines muslimischen Grabfeldes im Zusammenhang mit den Planungen zum Projekt „Neubau der A 26-Ost“ bewährt. Im Rahmen der Auftragsverwaltung für Bundesfernstraßen in Hamburg stimmte die damalige Verkehrsbehörde im Zeitraum zwischen 2015 und 2020 bei diesem Projekt die erforderlichen Anpassungen am muslimischen Gräberfeld des Friedhofs durch die erforderlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern eng ab. Hierbei konnte eine Umbettung von Grabstätten sowie die Planung und Bau eines muslimischen Wasch- und Gebetshauses auf dem Friedhof Finkenriek in enger Abstimmung mit den Vertragspartnern und betroffenen Angehörigen erfolgen.

10. Seelsorge in besonderen Einrichtungen

Im Bereich der Seelsorge in besonderen Einrichtungen besteht eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde und den Vertragspartnern.

Für die Justizvollzugsanstalten hat die zuständige Behörde für Justiz und Verbraucherschutz einen Dienstleistungsvertrag mit der SCHURA Hamburg e.V. über die Durchführung muslimischer Gesprächskreise und bei Bedarf seelsorgerischer Einzelgespräche in der Untersuchungsanstalt sowie den Justizvollzugsanstalten Billwerder und Hahnöfersand geschlossen. Auf diese Weise wird eine regelmäßige religiöse Betreuung muslimischer Gefangener gemäß Artikel 7 des Vertrags mit den islamischen Religionsgemeinschaften sichergestellt. Die Formen der Zusammenarbeit werden durch die Justizbehörde positiv bewertet. Lediglich in einer Anstalt konnte das Angebot kurzzeitig nicht durchgeführt werden. Nach Klärung der Rahmenbedingungen und Streichung der Radikalisierungsprävention als Ziel zugunsten einer Betonung des Selbstzwecks von Seelsorge wurde die Maßnahme mit einem weiteren Träger neu aufgenommen.

Die Vertragspartner haben ferner darauf hingewiesen, dass ihnen für das seelsorgerische Angebot in Justizvollzugsanstalten zum Teil personelle und finanzielle Ressourcen fehlten und regten die Prüfung einer Förderung an. Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz sieht in erster Linie die Religionsgemeinschaften selbst in der Verantwortung, die benötigten Ressourcen zur Verfügung zu stellen und verweist auf die geltenden Strafvollzugsgesetze, in denen die Verantwortung für die Organisation und Durchführung ihrer Angebote den Religionsgemeinschaften selbst zukommt, während der Justizvollzug lediglich dazu verpflichtet ist, religiöse Betreuung nicht zu versagen und gegebenenfalls bei entsprechendem Bedarf von Gefangenen, diesen zu helfen, mit Seelsorgerinnen oder Seelsorgern ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus hat die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz jedoch im laufenden Jahr einen Workshop mit den Vertragspartnern und anderen Trägern finanziert, der einen Beitrag zur Verbesserung der bestehenden seelsorgerischen Betreuung muslimischer Gefangener leisten und den Austausch zwischen den muslimischen und christlichen Religionsgemeinschaften, die jeweils seelsorgerische Betreuung im Justizvollzug durchführen, fördern soll. Die Vertragspartner sind in die Planungen dieses Workshops einbezogen worden.

Als weiterer Prüfpunkt der Beratungen des Fachtags vom 24. August 2022 wurde die Ermöglichung des Seelsorgegeheimnisses bzw. ein Zeugnisverweigerungsrecht für muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger in Analogie zur

christlichen Seelsorge genannt. Hierzu bedarf es jedoch aus Sicht des Senats einer bundesweiten Abstimmung. Es wird vorgeschlagen, diesen Punkt in die dafür vorgesehenen Bund-Länder-Gremien zur weiteren Beratung zu geben.

11. Zusammenarbeit im Bereich Sicherheit

Bei der Polizei bestehen mit den Vertragspartnern Formen der Zusammenarbeit sowohl anlassbezogen, als auch als dauerhaft – insbesondere durch fest vereinbarte Ansprechpartner. Zu den Vorsitzenden der Gemeinden sowie zur Schura besteht seit Jahren ein regelmäßiger, vertrauensvoller und guter Kontakt sowie Austausch vor allem durch die örtlich zuständigen Beamten im Fußstreifendienst. Die Polizei unterstützt zudem als Vermittler von Kontakten in Behörden und ist ein allgemeiner Ansprechpartner. So finden u. a. regelmäßige Treffen zwischen den Imamen der Gemeinden und den zuständigen Leitungen der Polizeikommissariate statt und es ergehen regelmäßig Einladungen der Gemeinden zu muslimischen Festtagen und Feierlichkeiten.

Beim Landeskriminalamt existieren zu den Vertragspartnern langjährige regelmäßige Beziehungen. Das Landeskriminalamt betreibt im Rahmen des präventiven Auftrags sowohl anlassunabhängige als auch bedarfsorientierte Netzwerkarbeit und Netzwerkpflge mit Vertretern der islamischen Gemeinden, der Verbände und den Moscheen. Hierzu zählen auch Vertreterinnen und Vertreter bzw. einzelne Mitglieder der Vertragspartner.¹⁹⁾ Darüber hinaus ist das Landeskriminalamt Mitglied im Beratungsnetzwerk „Prävention und Deradikalisierung“ (vgl. hierzu zuvor), das von der Sozialbehörde koordiniert wird. An diesem Beratungsnetzwerk nehmen auch die Vertragspartner als Mitglieder teil.

Bei der Akademie der Polizei bestehen über das dort angegliederte Institut für Transkulturelle Kompetenz (ITK) Formen der Zusammenarbeit mit der Schura bzw. ihren Mitgliedsgemeinden.

Mit der Alevitischen Gemeinde Hamburg haben in der Vergangenheit Einzelprojekte und Zusammenkünfte stattgefunden, in denen es um den offenen Dialog zwischen Zivilgesellschaft und Polizei im Sinne bürgerner Polizeiarbeit ging. Zudem hat das ITK im Rahmen der Fortbildungsreihe „Horizonte“ unter der Überschrift: „Starke Frauen und das Patriarchat“ mit der Alevitischen Gemeinde Bergedorf zusammengearbeitet. Außerdem gibt es mehrere Planungen von gemeinsamen Projekten zwischen dem ITK und der Alevitischen Gemeinde (u. a. Zusammentreffen der Geistlichen und Vorstände der vier Gemeinden

mit dem ITK, Infoveranstaltung der Einstellungsstelle der Polizei, Aufbereitung von Online-Modulen zum Alevitentum, Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern im Rahmen der Aus- und Fortbildungsangebote des ITK). Durch den regelmäßigen Dialog zwischen den islamischen Religionsgemeinschaften, der Alevitischen Gemeinde und der Polizei Hamburg wird ein enger gegenseitiger Austausch gewährleistet. Die Beziehungen zu den islamischen Religionsgemeinschaften sowie zur Alevitischen Gemeinde werden von Seiten der Polizei als respektvoll, vertrauensvoll, wertschätzend und konstruktiv bewertet.

Die Vertragspartner haben gegenüber dem Senat und den Fachbehörden die positiven Wirkungen der etablierten Kommunikationsbeziehungen zu den Sicherheitsbehörden hervorgehoben.

12. Ergänzende Kooperationen auf bezirklicher Ebene

Über die vorstehend angeführten Formen der Kooperation auf der Grundlage der Verträge hinaus bestehen in den Bezirken Harburg und Altona weitere Formen der Zusammenarbeit mit den islamischen Religionsgemeinschaften und der Alevitischen Gemeinde.

12.1 Kooperationen im Bezirk Harburg

Von 2012 bis 2017 fand ein regelhafter Austausch der islamischen Gemeinden im Bezirk Harburg mit der Verwaltung zu Themen der Integration statt. Im Jahr 2012 beriet das Bezirksamt Harburg bei der Antragstellung zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sowie bei der Beteiligung von Moschee-Gemeinden zur Beteiligung am Projekt „Muslimische Gemeinden als kommunale Akteure“ des Goethe-Instituts und der Sozialbehörde. Im Jahr 2013 veranstaltete das Bezirksamt unter Beteiligung u. a. verschiedener muslimischer Gemeinden die „Interkulturelle Meile“ auf dem Harburger Rathausplatz und führte die „Junge Islamkonferenz“ im Harburger Rathaus durch. Im Jahr 2015 wurde ein Willkommensfest auf dem Harburger Rathausplatz unter Beteiligung zahlreicher Vereine und Träger, u. a. verschiedener muslimischer Gemeinden sowie der Fachtag der Harburger Islamischen Gemeinden mit der Harburger Verwaltung, Fachamt Sozialraummanagement durchgeführt. Seit 2016 wird in Harburg das jährliche Bezirksfest „Harburg feiert Vielfalt“, unter Beteiligung zahlreicher Vereine und Träger, u. a. verschiedener muslimischer

¹⁹⁾ Drucksache 21/5039, 21/14037.

scher Gemeinden durchgeführt. Zwischen 2015 und 2022 wurden im Rahmen der Lokalen Partnerschaften für Demokratie (PfD) Harburg und PfD Süderelbe (Bundesprogramm „Demokratie leben!“) verschiedentlich Moscheegemeinden oder Vertretende derselben in Netzwerk- und Kooperationsvorhaben eingebunden, wie z. B. Dialogveranstaltungen zu Flucht und Migration, Befragungen zu Rassismus-Erfahrungen, Planung und Umsetzung einer Jugendkonferenz im Jahr 2018. Darüber hinaus bestehen diverse Bemühungen verschiedener Verwaltungseinheiten des Bezirksamtes zur Unterstützung der Alevitischen Gemeinde bei der Suche nach Räumlichkeiten.

Seit 2012 findet zudem fortlaufend mit Unterstützung des Bezirksamts Harburg der Interreligiöse Dialog statt. Hierbei handelt es sich um ein regelmäßiges Format zum Austausch von Vertretern verschiedener Religionsgemeinschaften und interessierten Bürgerinnen und Bürgern. Teilnehmende sind neben christlichen und freien Gemeinden sowohl Vertretende der Schura als auch der alevitischen Gemeinde. In den Jahren 2021 und 2022 wurde aus dem Kreis der teilnehmenden Institutionen des Interreligiösen Dialogs eine öffentliche interreligiöse Gedenkfeier für die Opfer der Corona Pandemie am 5. September 2021 auf dem Harburger Rathausplatz mit anschließender Einweihung eines Ortes des Verweilens und Gedenkens an die Opfer der Corona-Pandemie auf dem Alten Harburger Friedhof (28. März 2022: Einweihung Corona Gedenkbaum) durchgeführt.

Nach den Erkenntnissen des Bezirksamtes Harburg beteiligen sich zudem verschiedene Moscheegemeinden im Bezirk aktiv an Stadtteilfeiern und haben sich hierdurch sukzessiv in die Sozialräume und Quartiere geöffnet. Hierzu zählt insbesondere die Teilnahme am Binnenhafenfest 2016 zum Ramadan zur Vermittlung der Fastenradition für die Öffentlichkeit sowie der Tag der Offenen Moschee. Durch die regelmäßigen Austausche zwischen Vertretenden von Moscheegemeinden und Verwaltung konnten Vorbehalte abgebaut und Ansprechpersonen identifiziert werden. Durch die Öffnungen in den Sozialraum und Kontaktvermittlungen durch das Bezirksamt entwickeln sich Kooperationsbeziehungen zwischen Projekten, Trägern und Moscheegemeinden, wie beispielsweise die Kampagne Frühe Bildung (Kita-Kampagne) 2017-2019, mehrsprachige Corona-Informationskampagnen sowie Impfaktionen auf dem Gelände der Moschee in Neuenfelde 2021/2022.

Die Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinden wird durch das Bezirksamt Harburg als sehr konstruktiv und kooperativ beschrieben. Neben anlassbezogenen Terminen haben sich regelhafte Strukturen entwickelt, die eine verlässliche Kommunikation mit den Akteurinnen und Akteuren ermöglichen. Auf Grundlage der langjährigen Zusammenarbeit, hat sich eine wertvolle Vertrauensbasis herausgebildet, die eine offene Kommunikation, auch bei schwierigeren Themen ermöglicht. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Bezirksamt Harburg, den interreligiösen Dialog sowie den Austausch mit den Harburger Muslimen und ihren Gemeinden fortzusetzen.

12.2 Kooperationen im Bezirk Altona

Im Bezirk Altona wurden bei der Ausarbeitung der bezirklichen Strategie zur Integration und Diversität seit 2017 eine Gemeinde des Vertragspartners Schura (Gemeinde am Nobistor) an den Arbeitsgruppen beteiligt. Diese Gemeinden sind ferner Teil des zivilgesellschaftlichen Netzwerkes im Bezirk Altona. Seitdem hat sich in Altona ein interreligiöser Dialog entwickelt, bei dem u. a. die Alevitische Gemeinde und die Islamische Gemeinde am Nobistor teilnehmen. Der aktive Kern der Steuerungsgruppe besteht aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener muslimischer, alevitischer, evangelischer, katholischer und buddhistischer Religionsgemeinschaften. Der interreligiöse Dialog in Altona wird von den Partnerschaften für Demokratie und Vielfalt in Altona gefördert und von einer externen Moderation unterstützt. Es finden jährlich mehrere Treffen statt. Es werden gemeinsame Veranstaltungen durchgeführt, wie das mittlerweile jährlich stattfindende Friedensgebet auf der Altonale, sowie auch einzelne Projekte zwischen verschiedenen Gemeinden. Die islamische Gemeinde am Nobistor hat in der Vergangenheit Anträge über den Aktionsfonds der Partnerschaften gestellt. In diesem Jahr wurde z. B. das Ifta als Gemeinschaftsprojekt zwischen evangelischer Gemeinde und der Gemeinde am Nobistor gefördert. Der Interreligiöse Dialog hat während der Pandemie einen Film zum Thema Glaubensfreiheit hergestellt.²⁰⁾

Die verschiedenen Religionsgemeinschaften im Bezirk Altona stehen in Kontakt und Austausch miteinander. Verbindende Elemente von Religion bilden die Klammer, wie z. B. das Gebet für den Frieden in der Welt. Jährlich besteht die Möglichkeit bei den Partnerschaften für Demokratie und Vielfalt Anträge für Projekte und Einzelmaßnahmen zu stellen. Die Zusammenarbeit mit der Isla-

²⁰⁾ <http://altonaer-deklaration.hamburg/kurzfilm-zur-glaubensfreiheit/>.

mischen Gemeinde am Nobistor wird durch das Bezirksamt Altona als positiv bewertet.

V.

Weiteres Verfahren

Der Senat beabsichtigt, auf der Grundlage der vorstehenden Erkenntnisse sowie auf der Grundlage der anstehenden Beratungen der Hamburgischen Bürgerschaft mit den Vertragspartnern – wie in den Verträgen vorgesehen – Gespräche mit dem Ziel aufzuneh-

men, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über die Verträge und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln und anschließend der Bürgerschaft hierüber erneut zu berichten.

VI.

Petitum

Der Senat bittet die Bürgerschaft, von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis zu nehmen.